

Eine Krise der deutschen Kirche im 17. Jahrhundert?

Von A. FRANZEN, BONN

Die Geschichte zeigt, daß im Rechtsleben der Völker auf eine Zeit der Anspannung und Zusammenfassung als Reaktion eine Periode der Auflockerung und Dezentralisierungsbestrebungen folgt. Im Leben der Kirche ist es nicht anders.

Die päpstliche Universalherrschaft im hohen Mittelalter rief mit einer gewissen Zwangsläufigkeit den Widerspruch der Partikulargewalten hervor; konziliare Bewegung und Episkopalismus, Gallikanismus und vorreformatorisches Territorialkirchentum sind der Ausdruck dieser Gegenbewegung. Die Reformation war für das Papsttum Krise und Wende zugleich. Aus ihren Trümmern aber erhob sich bald wieder die tiefgetroffene päpstliche Autorität und schuf sich auf dem Tridentinum in der Idee der erneuerten und straffer als je organisierten kirchlichen Einheit den ihr entsprechenden Rahmen.

Man hat das Trienter Konzil das „päpstlichste“ vor dem Vatikanum genannt und seine tiefste Bedeutung „nicht in der Einzelfeststellung von Lehren und Reformbestimmungen“, sondern in der „reinen Verkörperung des katholischen Kirchenbegriffs“ gesehen¹. Seine geschichtliche Aufgabe bestand darin, eben diesen Kirchenbegriff gegen die angreifenden protestantischen Richtungen nach außen zu verteidigen und im eigenen Innern gegen die auflösenden Tendenzen des Partikularismus jedweder Art, des Konziliarismus, des Episkopalismus und des Gallikanismus, klarer zu fassen und schärfer herauszustellen. Zwar hat es den päpstlichen Primat in seiner vollen Ausprägung noch nicht definieren können, weil offensichtlich auf dem Konzil selbst zu starke Gegenkräfte sich geltend machten. Aber es zeichnete doch die Bahn der weiteren Entwicklung mit unverkennbarer Deutlichkeit bereits vor und ließ keinen Zweifel darüber, daß auf die Zeit der Auflösung wieder eine Periode stärkster Konzentration folgen werde. Dadurch daß die Kirchenversammlung bei ihrem Abschluß die Fortführung des Reformwerkes den Päpsten überließ und diese ihrem Auftrage mit Eifer nach-

¹ J. L o r t z, Geschichte der Kirche², 1933, S. 275.

kamen, war der entscheidende Einfluß der Kurie für die Zukunft gesichert. Wie die Reformarbeit als solche sich bis in die innersten Bereiche der einzelnen Diözesen erstreckte, so weiteten sich auch päpstliche Kontrolle und Jurisdiktionsgewalt auf die internsten Angelegenheiten der Bischofskirchen aus, die bisher in solchem Ausmaße nicht von ihnen berührt worden waren.

Organe dieser päpstlichen Leitungsgewalt wurden vor allem die Nuntien, die nun mit ständigen Sitzen an den entscheidenden Brennpunkten des kirchlichen Lebens eingeführt und mit umfangreichen Vollmachten ausgestattet wurden. Es konnte dabei nicht ausbleiben, daß sich auf die Dauer Spannungen zwischen ihnen und den Diözesanbischöfen ergaben, die ihre eigene Jurisdiktionsgewalt übermäßig eingeschränkt sahen. So entbrannte hier, auf den päpstlichen Vorposten, zuerst der Kampf.

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts regten sich die Gegenkräfte gegen den päpstlichen Zentralismus wieder lebhafter. Die entscheidenden Impulse hierzu gingen von Frankreich aus, wo Gallikanismus, Jansenismus und Staatsabsolutismus gerade jetzt eine ebenso selbstbewußte wie oppositionelle Atmosphäre schufen². Dasselbe Land, das — während es die politische Vormachtstellung in Europa errang und innehatte — „nicht nur ein besonders wichtiger Schauplatz“ der allgemeinen Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts war, sondern gleichsam „ihren Hauptinhalt“ (J. Lortz) ausmachte, das mit seinem blühenden katholischen Leben, mit seinen zahlreichen Heiligen und mit seinen großen kirchlichen Stiftungen eine Hauptstütze des Katholizismus im Kampf gegen den Protestantismus darstellte, war in den Tagen Richelieus dem Schisma näher als irgendein anderes Land Europas. Die Herrschaft des Sonnenkönigs bedeutete ein Unheil für die Kirche. Der schimpfliche Friede von Pisa (12. Februar 1664) und die Deklaration der gallikanischen Freiheiten (19. Mai 1682) sind die Etappen dieses Leidensweges der Kirche in Frankreich. Es schien, als sollte die kirchliche Einheit abermals auseinanderbrechen. Wenn die papstfeindlichen Tendenzen über die französischen Grenzen hinaus Fuß faßten und Anhang gewannen, stand Schlimmes zu befürchten.

Unter den benachbarten Ländern war Deutschland von der französischen Ansteckung am meisten bedroht. Die dogmatischen Ideen des Jansenismus hatten im Reiche freilich keine großen Chancen. Nur Lüttich war ihnen geöffnet³. Um so gefährlicher aber konnten die von Frankreich herüberwehenden kirchenpolitischen Tendenzen eines rücksichtslosen Staatsabsolutismus sich auswirken. Die deutschen Bischöfe, die ja zugleich Reichsfürsten waren und an Selbstherrlichkeit den weltlichen

² L. v. Pastor, Geschichte der Päpste XIV, 1, S. 12. ³ Vat. Archiv, Nunziatura di Colonia 26, S. 24 (2. 5. 1655) und S. 103 (13. 6. 1655).

Territorialherren nicht nachstanden, waren solchen Gedanken durchaus zugänglich; zumal das Haus Wittelsbach tat sich in der Entwicklung absolutistischer Neigungen schon frühzeitig hervor und war leicht bereit, seine Bestrebungen auch in den kirchlichen Raum zu übertragen⁴. Die ohnehin in Deutschland seit langer Zeit lebendigen episkopalistischen, national- und territorialkirchlichen Tendenzen hatten den Boden bereitet. Gelang es dem französischen Gallikanismus, sich mit ihnen zu einer Kampffront gegen den päpstlichen Zentralismus zusammenzuschließen, konnte eine sehr ernste Gefahr für die Kirche daraus entstehen. Eine Krise, von deren Auswirkung man sich noch keine Vorstellung machen konnte, war dann unvermeidlich. Als in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts bedrohliche Anzeichen einer solchen Entwicklung sich bemerkbar machten, beobachtete die Kurie sie mit unverkennbarer Sorge. Ihren Ausgang nahm diese Bewegung in Deutschland vom Erzbistum Köln aus, wo ein Wittelsbacher den Bischofsstab führte und eben in diesen Jahren durch die Wirksamkeit der Gebrüder Fürstenberg die politischen und kulturellen Bande zu Frankreich enger und enger geknüpft wurden. Wie konnte es dazu kommen?

Opposition gegen die päpstliche Zentralisierung gab es in der deutschen Kirche schon seit langem. B. Gebhardt hat den Kampf der deutschen Fürsten und Bischöfe gegen die Kurie und ihre Jurisdiktionsansprüche vom Wiener Konkordat (1448) bis zum Wormser Reichstage (1521) verfolgt⁵. L. Mergentheim hat ihren Zusammenhang mit dem Febronianismus aufgewiesen⁶. F. Vigener versuchte, aus dem literarischen Niederschlag die geistigen Grundlagen und Verbindungslinien zwischen Gallikanismus und episkopalistischen Strömungen im deutschen Katholizismus in der Zeit vom Tridentinum bis zum Vatikanum zu klären⁷. G. Mentz schließlich hat in seiner Biographie des Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn eine Episode dieser Auseinandersetzungen zwischen dem Metropolit von Mainz und der Kurie kurz gestreift⁸. Am eingehendsten hat sich wieder L. Mergentheim in seiner ausgezeichneten Abhandlung über die Entstehung der Quinquennial-

⁴ Siehe hierzu A. Franzen, Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln 1612—1650 (Münster 1941), S. 17 u. ö. ⁵ B. Gebhardt, Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof (Breslau² 1895), S. 1—114. ⁶ L. Mergentheim, Die Wurzeln des deutschen Febronianismus, in: *Histor.-polit. Blätter* 139 (1907), S. 180—192. ⁷ F. Vigener, Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vatikanum (Studien zur Geschichte der Lehre vom Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes), in: *Hist. Zeitschrift* 111 (1913), S. 495—581. ⁸ G. Mentz, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms 1605—1673, II (Jena 1899), S. 168 ff.

fakultäten⁹ mit diesen Fragen befaßt, indem er in der Geschichte dieser Quinquennalen den Kampf zwischen Episkopalismus und Papalismus, zwischen bischöflichen Partikularrechten und päpstlichen Primatialansprüchen zur Darstellung brachte. Da er jedoch nur ein Teilgebiet, die bischöflichen Fakultäten, behandelt hat, erscheint es angebracht, im Nachfolgenden die Problemstellung zu erweitern und auf die gesamte Jurisdiktionstätigkeit und vor allem auf die Handhabung des päpstlichen Kollationsrechtes durch die Nuntien auszudehnen. Es wird sich zeigen, wie gerade auch in der Frage des kirchlichen Benefizialrechtes die Gegensätze sich zu heller Glut entfachten. Auf die umfangreiche Streitschriftenliteratur, die im Zusammenhang mit dem Febronianismus am Ende des 18. Jahrhunderts entstanden ist und bald von der einen, bald von der anderen Seite sich in tendenziöser Weise mit unserem Gegenstande abgegeben hat, soll hier nicht näher eingegangen werden¹⁰.

Die Klagen der Deutschen Nation gegen die römische Kurie erstreckten sich schon seit den Tagen des Konstanzer Konzils mit besonderem Nachdruck auf die bitter empfundenen Eingriffe der römischen Kurie in die bischöfliche Jurisdiktion und Gerichtsbarkeit, auf die päpstliche Steuerpraxis und auf das Kollationsrecht mit seinen umfangreichen Reservationen und Exspektanzen. Es bedarf keines Hinweises, daß es sich hierbei um eine reine *causa reformationis* handelte, die mit der *causa fidei* nichts zu schaffen hatte. Es ist daher abwegig, sie mit den Anliegen der lutherischen Reformation gleichzusetzen, wie Bruno Gebhard es versuchte, der aber von L. Mergentheim bereits berichtigt wurde¹¹. Die Abstellung der Beschwerden wünschten auch jene Fürsten und Bischöfe, die nie daran dachten, sich vom Papste zu trennen, sondern stets im Glauben mit der römischen Kirche treu verbunden blieben. Daraus erklärt es sich, daß die Klagen selbst sich über die Reformationszeit hinaus erhalten haben und im Verlaufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts in den katholischen Kreisen immer wieder aufflackerten. Von den „Gravamina“ gingen sie schließlich in die Reichstagsverhandlungen über und fanden in den Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser ihren Niederschlag, indem den Gewählten geradezu die amtliche Pflicht auferlegt wurde, bei der Kurie auf die Beseitigung dieser Beschwerden mit allem Nachdruck zu dringen.

Nach der Einrichtung der ständigen Nuntiaturen wurde den Bischöfen die Fülle der päpstlichen Jurisdiktionsansprüche erst recht fühlbar.

⁹ L. Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo, Kirchenrechtl. Abhandlungen 52/53 (Stuttgart 1908). ¹⁰ Eine ausgiebige Zusammenstellung dieser Literatur siehe bei L. Mergentheim, Quinquennalfakultäten I, S. 47, Anm. 1.

¹¹ L. Mergentheim, Wurzeln des deutschen Febronianismus, S. 185.

Denn diese mit umfangreichen Vollmachten ausgestatteten Nuntien fungierten an Ort und Stelle in den Diözesen selbst und brachten die Rechte des Papstes ganz anders zur Geltung, als dies bisher von Rom aus möglich gewesen war. Je näher die beiden Stellen beieinander waren, desto größer waren naturgemäß die Reibungsflächen, und desto eifersüchtiger standen sie sich gegenüber.

Seit 1584 war Köln der Sitz einer solchen ständigen Nuntiatur. Ihr Amtsbereich erstreckte sich über ganz Norddeutschland bis zum Main (mit Einschluß von Würzburg und Bamberg) und über das ganze Rheintal von Straßburg bis Köln (mit Einschluß von Trier, Metz, Toul und Verdun sowie Lüttich und Utrecht). Es ist kein Wunder, daß sich der Einfluß des Nuntius in seiner Residenzstadt Köln ganz anders bemerkbar machte als in den weitentlegenen Bezirken. Von Anfang an war das Verhältnis zwischen ihm und der Kölner Diözesanverwaltung kein gutes¹², und die Spannungen nahmen im Laufe der Zeit immer mehr zu. Wenn selbst ein so kirchlich gesinnter Mann wie der Reformbischof Ferdinand von Bayern (1595/1612—1650) im Jahre 1609 — damals war er noch Koadjutor seines Oheims Ernst im Erzbistum Köln — ein scharfes Edikt gegen jede Ausübung von Gerichtsbarkeit durch den Nuntius erließ und es noch 1638 erneuerte, so zeigt dies, wie wenig die kirchlich-politische Opposition mit theologisch-dogmatischen Fragen zu schaffen hatte.

Aufgaben und Jurisdiktionsbefugnisse der Nuntien sind in der Anfangszeit noch nicht klar von der bischöflichen Jurisdiktion abgegrenzt und befinden sich in vielfacher Hinsicht im Flusse. In einem Augenblick berufen, als die Diözesanverwaltung unter einem unfähigen Bischof (Ernst von Bayern, 1584) völlig versagte, nahmen die Nuntien das Recht für sich in Anspruch, selbständig in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen. Tatsächlich waren sie die Träger der Diözesangewalt; mit den wichtigsten geistlichen Angelegenheiten nahmen sie vor allem das Werk der Gegenreformation in ihre Hände. Weitgehende päpstliche Vollmachten erleichterten ihnen die Arbeit. Sie selbst waren überzeugt, daß ihnen kraft päpstlicher Beauftragung und Autorität in den Diözesen alles das zu tun erlaubt sei, was de iure communi den Ortsordinarien zustand. Ja als Vertreter des Papstes fühlten sie sich in vieler Hinsicht den Bischöfen übergeordnet, so vor allem in der Handhabung der Appellationsgerichtsbarkeit bei Berufungen vom bischöflichen Gericht an die höhere Instanz, die sie einfach für sich in Anspruch nahmen.

Solange eine schwache Diözesanregierung den Dingen ihren Lauf

¹² P. B. Kallen, Bischof und Nuntius. Untersuchung über das Nebeneinander ihrer Gewalten für die nachtridentinische Zeit des 16. Jhs., unter besonderer Berücksichtigung der Erzdiözese Köln, Röm. Diss. (Neuß 1934).

ließ, konnte dies so hingehen. Als aber mit Ferdinand selbst ein reformeifriger und energischer Erzbischof an die Spitze der Erzdiözese trat, mußte es zu Kompetenzstreitigkeiten kommen. Die folgenden Jahrzehnte sind voll von solchen Auseinandersetzungen¹³. Der Nuntius Pietro Francesco Montorio beklagte sich schon 1624 in seiner Schlußrelation¹⁴ bitter über die Verdrängung der Nuntien und über die Behinderung ihrer Jurisdiktion durch die Kölner Generalvikare und Räte. Wenige Jahre vorher hatte Nuntius Albergati (1613) eine Ordnung für seine Nuntiatur drucken lassen¹⁵, aus der zu ersehen war, wie weit der Umfang der Jurisdiktion, wenigstens in der Theorie, noch reichte. Nuncmehr jammerte Montorio, daß die Nuntien in Köln ganz im Schatten lebten und nur gelegentlich einmal von den Leuten bei Prozessen in Anspruch genommen würden. Man bringe ihnen und dem Papste in Deutschland sehr wenig Achtung entgegen, und die Bischöfe suchten ihnen durch ihre Generalvikare immer mehr Rechte zu entreißen.

Neben der erwachenden Reformtätigkeit der Diözesanbischöfe und neben der Wirksamkeit der zumeist recht tüchtigen bischöflichen Generalvikare und Offiziale hatten die Nuntien um diese Zeit keinen allzu großen Raum mehr. Ihre reformatorische Arbeit trat ganz in den Hintergrund. Ihre Gerichtsbarkeit wurde immer mehr untergraben und eingeschnürt. Auch ihre Dispensvollmachten wurden größtenteils hinfällig. Schon Montorio klagte, daß die Bischöfe und ihre Generalvikare aus eigener Machtvollkommenheit dispensierten und gar nicht danach fragten, ob ihre Dispensvollmachten abgelaufen seien. Um diese Unordnung zu beheben, sann die Kurie auf Abhilfe. Mit einem Verbote und mit dem grundsätzlichen Entzuge dieser Dispensvollmachten war nicht gedient. Die besondere Situation der deutschen Diaspora machte es erforderlich, daß die Bischöfe in dringenden Fällen von Ehehindernissen und Weihedefekten, von Häresie und Apostasie, vom kirchlichen Bücherverbot und dergleichen mehr dispensieren konnten, ohne zuvor nach Rom oder an den Nuntius rekurrieren zu müssen. Von 1640/41 an verlieh deshalb der Papst dem Kölner Erzbischof die erforderlichen Dispensvollmachten in den sogenannten Quinquennalfakultäten jeweils auf fünf Jahre und machte damit den dauernden Usurpationen ein Ende¹⁶. Den Nuntien aber ging hierdurch ein weiteres, sehr wichtiges Recht und eine entscheidende Möglichkeit zum Eingreifen in die Diözesanverhältnisse verloren.

Nichts kennzeichnet die Lage der Nuntien in Köln besser als die

¹³ A. Franzen, Wiederaufbau, S. 40 ff. ¹⁴ Stadtarchiv Köln, Nuntiaturakten; gedruckt in: Göttingisches Histor. Magazin von Meiners und Spittler I (Hannover 1787), S. 514. ¹⁵ Darüber siehe u. S. 75. ¹⁶ L. Mergentheim, Quinquennalfakultäten I, S. 200 ff., und d. s., Die Wurzeln des deutschen Febronianismus, S. 188.

Tatsache, daß Carafa (1624—1634) schon nach einjährigem Aufenthalt in Köln seinen Sitz von dort nach Lüttich verlegte, wo er sich ungehinderter und selbständiger entfalten konnte¹⁷. In Lüttich, das in Personalunion mit Köln verbunden war und infolgedessen keinen eigenen, am Ort residierenden Diözesanbischof hatte, wo zudem eine gewisse Opposition gegen die Kölner Behörde zeitweilig recht stark war, brauchte er weniger Mißhelligkeiten und Feindseligkeiten seitens der bischöflichen Beamten zu befürchten. Er entwickelte hier sofort eine rege Tätigkeit und bemühte sich auf jede Weise, seine Gerichtsbarkeit wieder in die Höhe zu bringen. Seinen Nuntiaturbeamten schärfte er Sorgfalt und schnelle, exakte Rechtsprechung ein; er ließ bewußt ganz geringe Sporteln fordern, um die bischöflichen Gerichte auszustechen und möglichst viele Prozesse vor sein Tribunal zu ziehen. In seiner Schlußrelation zur Unterrichtung seines Nachfolgers rühmt er sich, nicht nur die niederen Gerichte in der erstinstanzlichen Rechtsprechung, sondern auch die Berufungsinstanzen, vor allem das kaiserliche Gericht als letzte Appellationsinstanz völlig übertrumpft und ausgeschaltet zu haben¹⁸.

Carafa irrte freilich, wenn er seine Lütticher Erfolge allzu rosig beurteilte. Nicht nur in Köln, sondern auch in Speyer beobachtete man seine Wirksamkeit mit Eifersucht und Feindseligkeit. Unter seinem Nachfolger Alfieri (1635—1639), der seinen Sitz aus anderen Gründen doch wieder nach Köln zurückverlegen mußte, kam es erneut zu heftigen Spannungen. Wieder drehte es sich um die Gerichtsbarkeit, und zwar diesmal zur Hauptsache um die Appellationsgerichtsbarkeit in weltlichen Sachen. Hiermit hatte es seine besondere Bewandnis.

In der Wahrnehmung ihrer Gerichtshoheit waren die Landesfürsten stets besonders empfindlich, und wir dürfen uns nicht wundern, daß es auf diesem Gebiete zuerst zum Zusammenstoß zwischen der territorialpolitischen und der kirchlichen Gewalt kam. Die Kirche hatte im 12.—13. Jahrhundert ihre kanonistische Doktrin sehr weit ausgebaut. Danach umschloß die persönliche Kompetenz der geistlichen Gerichte nicht nur die Geistlichen und Religiösen, sondern auch die *personae miserabiles* und vor allem jene, denen der weltliche Richter die Rechtshilfe verweigerte. In sachlicher Hinsicht gehörten zu ihrer Zuständigkeit nicht nur die *causae mere spirituales*, sondern seit Alexander III. auch die *res spirituali annexae*¹⁹ und schließlich alle Vergehen, die *ratione peccati* der Kirchenbuße unterlagen²⁰. Die örtliche Zuständigkeit richtete sich nach dem Grundsatz der Prävention. Es ist leicht ersichtlich, daß eine solche Ausdehnung und Dehnbarkeit der Kompetenzansprüche im

¹⁷ P. A. Carafa, *Legatio Apostolica*, hrsg. von A. Ginzel (Würzburg 1840), S. 103. ¹⁸ Ebd. S. 39; vgl. A. Franzen, *Wiederaufbau*, S. 46. ¹⁹ *Corpus Juris Canonici*, c. 16 X 3 38 *De iure patronatus*. ²⁰ A. M. Koeniger, *Kath. Kirchenrecht* (1926), S. 60.

ausgehenden Mittelalter allenthalben zu Streitigkeiten mit den aufstrebenden Territorialgewalten führen mußte, bei denen die Kirche Schritt für Schritt zurückzuweichen gezwungen war²¹. Die Entscheidung, ob eine Sache weltlicher oder geistlicher Art sei, war eben oft sehr schwierig und blieb noch auf lange Zeit hinaus strittig.

Die Auseinandersetzung erfolgte nicht nur auf dem Felde der erstinstanzlichen Gerichtsentscheidung, sondern ebenso und vielleicht noch mehr auf dem der zweiten Instanz im Appellationsverfahren. Es lag nahe, daß der bei der einen Instanz unterlegene und deshalb verärgerte Teil sich appellierend an die zweite Instanz der anderen Seite wandte. Appellationen von den Urteilen geistlicher Gerichte an die weltlichen Instanzen²² sind gewiß ebenso häufig gewesen wie die Appellationen von weltlichen Gerichten an die geistlichen. Zahlreiche landesherrliche Verordnungen wenden sich mit Entschiedenheit vor allem gegen die Appellationen nach Rom²³.

Im 17. Jahrhundert ist diese Entwicklung im allgemeinen zugunsten der staatlichen Gewalt und ihrer weltlichen Gerichte längst entschieden. Nur in den Territorien der geistlichen Fürsten waren die Grenzen vielfach noch labil. Dies hatte seinen Grund darin, daß die Bischöfe selbst als geistliche Ordinarien und als Landesherren die Kompetenzen nicht scharf genug voneinander trennten. Im Bistum Lüttich z. B. entschied der Offizial, der stets ein Domherr war, nach dem Grundsatz der Prävention sämtliche Streitigkeiten, die an ihn herangetragen wurden. Über die geistlichen Fragen urteilte er ordentlicherweise als geistlicher Richter, über die weltlichen „kraft der sogenannten prorogierten Gerichtsbarkeit“. Strittig war nun, an wen in Berufungsfragen appelliert werden mußte, wenn der Offizial rein weltliche Dinge entschieden hatte. Eine Streitschrift antifebronianischer Richtung²⁴ gibt den Standpunkt der Nuntien wieder, wenn sie schreibt: „... so findet nicht einmal ein Zweifel Platz, daß Zivilhändel, die durch die prorogierte kirchliche Gerichtsbarkeit von dem Offizial des Bischofes zu Lüttich entschieden worden sind, selbst kraft dieses richterlichen Spruches geistliche Händel geworden sind, und daß von diesem Rechtspruch nicht anderswohin mehr als zu einem geistlichen Obern appelliert werden könne, nämlich zu dem Metropolitan in Köln, oder zu dem apostolischen Nuntius, oder zum Heiligen Stuhle, oder auch zu den sich in dortigen Gegenden aufhaltenden Delegierten des Römischen Stuhles.“ Und sie fährt fort: „Der

²¹ Vgl. hierzu etwa O. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit I (Bonn 1907), Einleitung.

²² Ebd., Einleitung S. 4. ²³ E. Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche (Tübingen 1872), S. 480. ²⁴ Frage: Ist die Gerichtsbarkeit der päpstlichen Nuntien in Deutschland den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung zuwider? Anonym und ohne Druckort (1787).

Grund ist ja einleuchtend. Bey Appellationen an höhere Gerichtsstellen hat man nicht mehr Rücksicht auf den Fall oder auf die Beschaffenheit der Streitenden, bloß allein kömmt hier die richterliche Person in Betracht, ob man noch appelliren darf, nachdem sie schon entschied. Demzufolge ... wird, wenn die streitende Parthey, die ganz unabhängig von der Kirche ist und deren Streit auch ganz was Weltliches betrifft, einen Geistlichen zum Richter sich bestimmte, ein solcher Streit ganz umgeschmolzen, er verliert das Weltliche, und der weltliche Streit erhält die Gestalt eines geistlichen.“ Mit einer Reihe von kanonistischen Schriftstellern sucht er seine Behauptung zu beweisen²⁵.

Das Reichskammergericht in Speyer war freilich anderer Meinung. Es stellte sich grundsätzlich auf den Standpunkt, daß, wenn schon der Lütticher Official in rein weltlichen Dingen entschieden habe, so doch die Appellation in diesen Fällen allein an das höhere weltliche Gericht, in letzter Instanz also an das Reichskammergericht in Speyer gehen müsse. Fortgesetzte Streitigkeiten zwischen ihm und den Nuntien waren die Folge. Denn da die Haupttätigkeit des Nuntiaturgerichtes in der Verhandlung von Berufungsfällen bestand und es „diese seine Jurisdiktion mit Strafmandaten, Zensuren und Bannblitzen ... zu verteidigen pflegte“²⁶, mußte es zu dauernden Differenzen und Streitigkeiten mit den weltlichen Appellationsinstanzen kommen, die sich ebenso radikal und exklusiv die Entscheidung aller profanen Fälle vorbehielten. G. Melchior von Ludolf²⁷ gibt die Einstellung des Reichskammergerichtes wieder, wenn er erklärt, daß die besagten Offiziale von Köln, Lüttich und Münster, sooft sie in rein weltlichen Dingen Recht sprächen, den Bischof in seiner Eigenschaft als Reichsfürsten verträten und daß sie infolgedessen den Reichsgesetzen und der Reichsgerichtsordnung unterständen, an deren Spitze das Reichskammergericht als letzte Appellationsinstanz stehe.

Wie der Nuntius den Papst, so rief das Reichskammergericht den Kaiser und die Reichsstände in dieser Auseinandersetzung immer wieder um Hilfe an. Im Juni 1643 legten die Speyerer Räte ihnen folgende Entschließung vor²⁸: „Endlich und pro coronide, haben propter commune interesse Imperii unsere Schuldigkeit erachtet, zu berichten, daß bey den Lüttichischen Processen ein sehr großer Mißbrauch in Recursu

²⁵ Der Gerichtsstand ist entweder ein durch die Parteien freigewählter, willkürlicher (forum prorogatum) oder ein durch das Gesetz bestimmter (forum legale). J. B. Sägmüller, Kirchenrecht³ II (1914), S. 520. ²⁶ J. E. Leopold Herwart, De Judiciis Nunciaturae, quam vocant Apostolicae, in Germania (Jena 1736), S. 56. ²⁷ G. Melchior von Ludolf, Commentatio systematica de iure camerali, zitiert bei Herwart, a. a. O. S. 58. ²⁸ Joh. Gottfried von Meiern, Acta Comititalia Ratisbunnensia oder Regenspurgische Reichstagshandlungen von 1653 und 1654 II (Göttingen 1740), S. 159.

ab officiali ad Pontificem, illiusque Legatos seu Nuntios Apostolicos vorlauffet, indeme man fast von allen Urtheilen indifferenter, es treffe gleich Civil- oder Prophan-Sachen, dahin provocirt, Jurisdictiones wieder die Ordnung confundirt und die Civil-Sachen extra Imperium zu fremden Gerichten ziehet“; die größte Unordnung entstehe aus dem Gegeneinander der Parteien. Der Nuntius nehme sich heraus, Urtheile des Kammergerichtes einfach zu kassieren, und verbiete den Parteien unter schwerer Geldstrafe und Androhung von geistlichen Zensuren und Exkommunikationen, Kammergerichtsurteile anzuerkennen. Die Räte baten den Kaiser, er möge den Papst schriftlich ersuchen, für Abstellung „dergleichen Lüttichische unverantwortliche Recursus“ zu sorgen und seine Nuntien entsprechend zurechtzuweisen. Die in Frankfurt versammelten Deputierten der Stände stimmten dem Vorschlage der Reichsgerichtsräte zu²⁹.

Als nach langen Beratungen über eine Reform des Reichskammergerichtes der Reichstag von 1653/1654 endlich seinen sogenannten „Jüngsten Reichstagsabschied“ erließ, fand sich darin der folgende scharfe und eindeutige Passus: „Als sich dann auch die Stände zum höchsten beschwehrt, daß in den Ertz- und Stifftern Cölln, Lüttig und Münster, wie auch andern Orten des Reichs, allerhand Mißbräuch, wegen Vornehmung der Appellationen und Recursen von den Officialibus ad Pontificem und die Nuntios entstehen, indeme man sich derselben fast von allen Urteilen ohne Unterscheid, es betreffe gleich Civil- oder Prophan-Sachen bedient, die Jurisdictiones wieder die Ordnung confundirt, die Civil-Sachen außerhalb des Reichs zu fremden Gerichten gezogen und die Partheyen, mit Verspielung vieler Zeit und Unkosten, umgetrieben werden; dahero erfolgt, daß nicht allein viel Mandat-Proceß de cassando entspringen, sondern die Nuntii vielmalen durch Gegen-Mandata Cassatoria den Partheyen, die Cammer-Gerichtliche Verbott aufzuheben bey starker Geld-Poen oder Geistlicher Censur anzubefehlen pflegen: Und Uns dann Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räte und Gesandten um Abstellung dergleichen, zu Abbruch und Schmälerung Unserer und des Heiligen Reichs Hoheit, auch Confusion der Jurisdictionen gereichender unordentlichen nachtheiligen Proceduren, durch bequeme thunliche Mittel, der Gebühr ersuchet, So wollen Wir (in Erinnerung, was auch dieser Sachen halber bereits im Jahre 1548 den 3ten Octobris, von weyland Unserm geliebten Vorfahren am Reich Kayser Carl dem Fünfften an die Stände des Reichs vor Rescripta und Mandata de non evocando ergangen) an den Päbstlichen Stuhl zu Rom hierin die Nothdurfft dahin beweglich gelangen lassen, damit den Nuntiiis dergleichen ohnzulässiges Verfahren im Reich und über dessen

²⁹ Ebd. S. 282 und S. 657, wo der Kaiser seine Zustimmung gibt.

Glieder und Unterthanen mit Ernst verboten und förters nicht mehr gestattet, und da dagegen ichtwas attentirt oder gehandelt würde, solches keine Krafft haben, sondern wiederum cassirt, auffgehoben auch insgemein die Evocationes vor fremde Gerichte und außerhalb des Reichs (wie sie dann ohne das bey Unserm Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht nicht geachtet) keines wegs zugelassen; auch im übrigen dasjenige, was die Stände wegen der Nuntiorum Absolutionen a Jumentis und daß dergleichen Relaxationes in den Gerichten, sie geschehen dann vor dem ordentlichen Richter, ad effectum agendi nicht zu attendiren seyn sollen, hierbey erinnert beobachten.“³⁰ Der Kaiser stellte sich damit hinter die Wünsche des Reichskammergerichtes.

Die Stände gingen aber noch einen Schritt weiter. Der gleiche Reichstag, der zugleich die Königswahl Ferdinands IV. betrieb, legte dem Neugewählten in Artikel XVII der Wahlkapitulation folgende Verpflichtung auf: „Gleicher gestalt wollen wir auch etlicher Orten eingerissene Mißbräuche, dadurch die causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab und außer dasselbe, ad nuncios apostolicos und wohl gar ad curiam Romanam, gezogen worden, abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten; auch unserm Kayserl. Fiscaln, sowohl bey unserm Kaiserl. Reichs-Hoff-Rath als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenigen sowohl Partheyen als Advocaten, Procuratorem und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmassen und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklage Ampts wegen zu verfahren, damit die Übertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögen.“³¹

Ferdinand beschwor diesen Artikel; da er aber schon am 9. Juli 1654 starb, ohne die Regierung angetreten zu haben, wurde die Verpflichtung hinfällig. Als aber vier Jahre später Leopold in Frankfurt zum Kaiser gewählt wurde, legten die Stände ihm die gleiche Pflicht im 19. Artikel der kaiserlichen Wahlkapitulation wiederum auf, und der Neugewählte band sich abermals, auf alle mögliche Weise dafür zu sorgen, daß den Nuntien und der römischen Kurie die Rechtsprechung in weltlichen Fragen grundsätzlich genommen und jede Übertretung geahndet werde. Bei den nachfolgenden Wahlen kehrte der Passus in ähnlicher Form wieder, bis er schließlich bei Karls VI. Wahl (1717) seine endgültige Fassung (im 14. Artikel der Wahlkapitulation) erhielt.

Die Zähigkeit, mit der dieser Artikel in allen Wahlkapitulationen erscheint, zeigt, wie tief die weltliche Gerichtsbarkeit des Nuntius den Ständen verhaßt, ja wie sehr er selbst ihnen überhaupt ein Dorn

³⁰ Ebd. Num. VIII, Regenspurgischer Reichs-Abschied, § 164, S. 129. ³¹ D. E. Nies, *Vindiciae secundum libertatem Ecclesiarum Germanicarum postulatae a Pontifice Romano contra Appellationes ad eius Legatos Supremumque Tribunal Romanum, quod Rotam vocant* (Jena 1741), S. 64.

im Auge war. Die Nuntien hätten zweifellos am besten von sich aus auf diesen Bereich ihrer Tätigkeit verzichtet, um ihre rein kirchliche Gerichtsbarkeit um so besser schützen und sichern zu können. Denn im Grunde war es um diese nicht besser gestellt, nur bot sich den Bischöfen im geistlichen Forum keine Handhabe, gegen die geistliche Nuntiaturgerichtsbarkeit vorzugehen; so machten sie ihrem Unmut in der Opposition gegen deren Ansprüche in weltlichen Dingen Luft.

Eine andere heikle Frage, in der die deutschen Bischöfe von jeher sehr empfindsam waren, war die Handhabung des päpstlichen Kollationswesens, durch das ihnen ihr eigenes Stellenbesetzungsrecht streitig gemacht wurde.

In Deutschland hatte das kirchliche Benefizialwesen während des Mittelalters eine in gewissen Punkten vom allgemeinen Rechte abweichende Sonderentwicklung genommen. Sie war durch die historischen Gegebenheiten des Reiches bedingt und erklärt sich vor allem aus dem Fehlen einer starken politischen Zentralgewalt. Infolge der Auflösung des Reichsverbandes in zahllose kleinere und größere Territorialmächte, die eifrig bestrebt waren, ihre Beziehungen zur Kurie selbständig zu ordnen, war eine bunte Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse entstanden, die jegliche Grundsätzlichkeit und Konsequenz vermissen ließ. Den immer größeren Umfang annehmenden päpstlichen Benefizienreservationen hatte Deutschland keinen geschlossenen Widerstand entgegenzusetzen³². Als die internen Spannungen und Unzuträglichkeiten mehr und mehr zunahmen, suchte man durch das „Wiener Konkordat“ vom 17. Februar 1448 eine Regelung zu schaffen; danach sollten dem Apostolischen Stuhle künftig reserviert sein:

- a) alle Benefizien, die durch den Tod ihres Inhabers an der Kurie sowie durch Deposition, Privation und Translation seitens des Papstes vakant geworden waren oder deren Wahl der Papst kassiert hatte,
- b) die Benefizien der Kardinäle, Legaten, Internuntien, päpstlichen Beamten und sonstigen im Dienste der Kurie tätigen Geistlichen, die auf dem Wege von oder zur Kurie gestorben waren,
- c) diejenigen Benefizien, die dadurch erledigt worden waren, daß ihre Inhaber vom Papste mit einem anderen, inkompatiblen Benefizium begabt worden waren³³.

Für Deutschland verzichtete der Papst auf die im allgemeinen Recht verankerte Reservation der ersten Dignitäten in den Kapiteln;

³² Hierzu H. Hilderscheid, *Bénéfices en Allemagne*, in: *Dict. de Droit Can.* I (1937), Sp. 629—658. ³³ Wortlaut bei C. Mirbt, *Quellen zur Geschichte des Papsttums*⁵ (1934), S. 238 ff.

er erkannte das freie Wahlrecht der Kapitel an und behielt nur die Bestätigung der kanonischen Wahl sich selbst vor³⁴. Dafür nahm er das Recht der alternativen Besetzung aller noch nicht reservierten Benefizien in den Kapiteln für sich. Abwechselnd mit den Kapiteln besetzte er von nun an die in den ungeraden, sogenannten „päpstlichen“ Monaten vakant gewordenen Kapitelspfründen, während die in den geraden Monaten (Februar, April, Juni usw.) erledigten Kanonikate den Kapiteln zur Vergebung überlassen blieben.

Dieses zwischen Papst Nikolaus V. und Kaiser Friedrich III. zu Wien geschlossene Abkommen bedurfte aber zu seiner allgemeinen Anerkennung noch besonderer Verhandlungen mit den einzelnen deutschen Fürsten. Zur Überwindung der von diesen erhobenen Einwendungen sah sich die Kurie zu mancherlei Zugeständnissen genötigt. So wurden die widerstrebenden geistlichen Kurfürsten und der Erzbischof von Salzburg dadurch beruhigt und gewonnen, daß ihnen ein besonderes Indult verliehen wurde, durch das ihnen die an sich nach dem Konkordat dem Papste zustehenden, in den ungeraden Monaten erledigten Pfründen zur eigenen Besetzung überlassen wurden³⁵. Sie erhielten also durch ein spezielles Privileg, was man den Kapiteln vorher genommen hatte.

Ein Indult ist seinem Wesen nach eine Gunst- und Gnadenbezeugung, die dem Inhaber eine vom gemeinen Rechte abweichende Ausnahmestellung gewährt. Als solche begründet es keinen Rechtsanspruch im eigentlichen Sinne, sondern ist ein Gnadenakt, der in seiner Gewährung und in seinem Bestande stets von der Bewilligung des Verleihers abhängig ist. Nach Ablauf der Frist muß es erneut erbeten und verliehen werden. Anfänglich geschah nun die besagte Benefizienindultverleihung auf Lebenszeit, später auf eine bestimmte Anzahl von Jahren (gewöhnlich auf fünf Jahre).

Daß die Kurfürsten sich mit einer solchen Regelung zufrieden gaben, zeigt, daß sie bei aller Opposition das päpstliche Recht als solches nicht bestritten, daß es ihnen vielmehr nur darum zu tun war, möglichst günstige Bedingungen für sich selbst herauszuholen. Das Wiener Konkordat stellte einen Kompromiß dar; es trug den Keim zu späteren Differenzen von Anfang an in sich. Die Bischöfe und Fürsten versuchten, durch die vorausgegangenen Verhandlungen ermutigt, einerseits immer wieder, die päpstlichen Reservatrechte auszuschalten und unbeachtet zu lassen, andererseits rieben sie sich an den Bestimmungen. Episkopalistische Tendenzen und nationale Affekte, ja nationalkirchliche Bestrebungen fanden hier reichlich Nahrung. In den „Gravamina“ machte die Unzufriedenheit sich Luft.

³⁴ Ebd. S. 239, *Electiones et confirmationes praelatorum*. ³⁵ P. Hinschius, *Kirchenrecht III*, S. 139, Anm. 2.

Unter Hermann von Wied (1515—1547) kam es in der Kölner Erzdiözese zu einem ersten, ernsthaften Konflikt. Durch den Sacco di Roma war die Kurie im Jahre 1527 in die äußerste Bedrängnis geraten und aktionsunfähig geworden. Diese Situation nutzte Hermann aus und begann, kraft eigenen Rechtes päpstliche Benefizien zu vergeben. Obwohl das ihm verliehene, befristete Benefizienindult inzwischen abgelaufen war, unterließ er es, um seine Verlängerung in Rom einzukommen, und vergab die erledigten Pfründen ohne alle Rücksicht auf die päpstlichen Reservate³⁶. Kaum aber hatte die Kurie sich von ihrem Schrecken und von der Verwüstung des Krieges wieder erholt, als sie der Kölner Angelegenheit auch schon nachging. Anfangs machte Hermann Miene, den römischen Mahnungen zu trotzen und sich zu widersetzen. Rom aber ließ sich nicht schrecken. Ungeachtet aller durch die Reformationswirren heraufbeschworenen Schwierigkeiten und Gefahren blieb die Kurie ruhig und fest. Hermann mußte doch nachgeben. Er war schließlich sogar froh, daß der Streit im Jahre 1537 auf friedlichem Wege beigelegt wurde, und kam, von neuem bittend, um das Indult in Rom ein. Es wurde ihm vom Papste gewährt, aber diesmal auf nur drei Jahre befristet³⁷.

Die Reformation hat dem Apostolischen Stuhle große Verluste zugefügt. Nicht nur in den abgefallenen Gebieten, sondern auch in den katholischen Ländern mußte er notgedrungen auf manche seiner Reservate verzichten, um Schlimmeres zu verhüten. Nach dem Vorbilde der protestantischen Fürsten suchten nämlich auch die katholischen mehr und mehr von den kirchlichen Rechten, vor allem das päpstliche Benefizienrecht, an sich zu reißen³⁸. Die Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregimentes drängte geradezu dahin. Die Regierungen betrachteten das Stellenbesetzungsrecht in ihren Territorien als ein Attribut ihrer Landeshoheit und beanspruchten es demgemäß für sich. Sicherte es ihnen doch nicht nur bedeutende Einnahmen aus den Taxen, die von den Beförderten zu zahlen waren, sondern stärkte auch in hohem Maße ihren Einfluß auf den Landesklerus, der dadurch von ihnen abhängig wurde. Die Zügellosigkeit und die Unordnung im Besetzungswesen hatten nicht unerheblich zur Ausbreitung der Reformation beigetragen. Kein Wunder, daß in der Zeit der Gegenreformation gerade die katholischen Regierungen, allen voran die Wittelsbacher und Habsburger, so großen Wert auf das Stellenbesetzungsrecht legten. Mehr als einmal er-

³⁶ Hierzu C. Varrentrapp, Hermann von Wied (Leipzig 1878) I, S. 54 ff.; II, S. 8 und 12; L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV (1875), S. 366 f.

³⁷ W. Lipgens, Kardinal Johannes Gropper 1503—1559 = Ref. Studien und Texte 75 (Münster 1951), S. 40 ff. ³⁸ Für die Verhältnisse im Herzogtum Kleve s. A. Franzen, Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit, Ref. Studien und Texte 78/79 (Münster 1953), S. 333 ff.

klärten sie, ohne dieses Recht den Kampf gegen den andringenden Protestantismus nicht führen zu können; denn, so hoben sie hervor, sie müßten wissen, wem sie die wichtigen Posten im Lande anvertrauten, und wollten sich vor der Benefizienverleihung durch eine Prüfung überzeugen, ob der Kandidat über die erforderlichen geistigen und moralischen Qualitäten verfüge.

Die Kurie konnte diesen Fürsten, Geistlichen wie Laien, die Erfüllung ihrer Wünsche nicht versagen, ohne sie zu verletzen. Diese Fürsten aber sollten für ihren Glaubenskampf gestärkt und belohnt werden. Ja sie erhoben Anspruch auf eine solche Belohnung und forderten geradezu als Entgelt für ihre Glaubenstreue die Überlassung des päpstlichen Stellenbesetzungsrechtes. Unter diesen Umständen tat Rom das Klügste, was es tun konnte: es gewährte die Bitten, erteilte die Genehmigung aber so, daß sie als ein reiner Gnadenakt immer erkennbar war und jederzeit zurückgenommen werden konnte, nämlich in der Form eines befristeten Indultes.

So erhielt der glaubenseifrige Kölner Kurfürst Salentin von Isenburg (1567—1577) von Gregor XIII. am 1. Juni 1575 ein solches Benefizienindult mit umfangreichen Vollmachten³⁹. Auch seinem Nachfolger Gebhard Truchseß von Waldburg (1577—1583) wurde am 9. Juli 1580 das gleiche Indult zuteil, d. h. es wurde ihm nach Ablauf der fünfjährigen Frist auf seine Bitten hin erneuert⁴⁰. Aber Gebhard zeigte sich der Gnade unwürdig. Er fiel im Jahre 1583 vom katholischen Glauben ab und suchte das Erzstift zum zweiten Male in diesem Jahrhundert in die Apostasie hineinzuziehen. Das Haus Wittelsbach mußte mit den Waffen einspringen, um den Abtrünnigen zu vertreiben. Es rettete den Glauben und brachte mit Erlaubnis des Papstes seinen eigenen Sproß, Herzog Ernst von Bayern, auf den Kölner Erzstuhl. Dieser erhielt zur Belohnung und zur Aneiferung gleich anfangs wieder umfangreiche Indulte übertragen⁴¹. Als er jedoch nicht so einschlug, wie man kirchlicherseits erwartet hatte, wurden sie ihm auch ebenso rücksichtslos wieder entzogen. Seine Klagen halfen ihm in Rom nichts. Durch sein unsittliches Leben hatte er sich ein für allemal die Gunst des Papstes verscherzt. Vergebens jammerte er, durch die Indultverweigerung leide seine Autorität bei seinen Untertanen und werde sein Ansehen bei den Protestanten empfindlich geschädigt. Der Papst ließ sich nicht erweichen. Ernst mußte es sich sogar gefallen lassen, daß ihm ein päpstlicher Nuntius zur Überwachung und Leitung an die Seite gestellt wurde. Dieser Nuntius übte nun die Fakultäten, die Ernst entzogen worden waren. Als der Erzbischof später erneut versuchte, das Indult zu erlangen,

³⁹ P. B. Kallen, Bischof und Nuntius, S. 24. ⁴⁰ Vat. Arch. Registri Lateranenses, Armarium 42, tom. 43 n. 365. ⁴¹ Vat. Arch., Colonia 1, S. 160 (22. 12. 1584).

fragte man von Rom aus zuerst bei dem Nuntius an. Frangipani sprach sich, wie vorauszusehen war, entschieden für die Verweigerung aus. So blieb es einstweilen dabei ⁴².

Später hat Ernst zwar einzelne Vollmachten von Gregor XIV. (1590/1591) erhalten, nicht nur für Köln, sondern auch für seine Diözesen Lüttich und Hildesheim. Innozenz IX. (1591) aber scheint sie ihm schon wieder entzogen zu haben. Erst Klemens VIII. (1592—1605) gewährte sie aufs neue, befristete sie jedoch von nun an auf jeweils fünf Jahre zum Unterschied von den Indulten seiner Vorgänger, die sie an Salentin und Gebhard auf Lebenszeit erteilt hatten ⁴³.

Ernsts Nachfolger war der reformeifrige Ferdinand von Bayern. Auch von ihm wissen wir, daß er das Pfründenindult in der befristeten Form regelmäßig erhalten hat. Die Kurie sah ihm dabei jedoch stets auf die Finger. Vor allem wachte sie eifersüchtig darüber, daß die Indulte nach Ablauf ihrer Gültigkeit erneut erbeten und ordnungsgemäß verlängert wurden. Als Ferdinand mitten in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges es einmal unterlassen hatte, die Indultverlängerung zu beantragen, und seine Beamten aus eigener Machtvollkommenheit dispensierten bzw. päpstlich reservierte Pfründen besetzten, erhielt er vom Kardinalstaatssekretär eine deutliche Verwarnung, die sich wohl hauptsächlich auf Vorkommnisse im Bistum Lüttich bezog ⁴⁴. Schleunigst entschuldigte er sich und versicherte in einem Schreiben vom 13. November 1638, daß er das eigenmächtige Vorgehen der untergeordneten Beamten sehr bedauere. Er glaube aber nicht, so erklärte er ⁴⁵, daß man ihm daraus einen Vorwurf machen könne. Er habe seinen Kanzleibeamten von Anfang an die sorgfältige Beobachtung der Bestimmungen über die ihm vom Apostolischen Stuhle überlassenen Fakultäten eingeschärft. Sein römischer Agent Moonsius sei von ihm beauftragt worden, im Staatssekretariat nach dem Namen des Beamten zu forschen, der sich dieser Übertretung schuldig gemacht habe, damit er ihn zur Rechenschaft ziehen könne.

Gleichzeitig bat Ferdinand um nachträgliche Verlängerung des Benefizienindultes. Er begründete sein Gesuch damit, daß die Zeiten immer noch so gefahrvoll seien, daß der Bischof sich seine Mitstreiter selbst aussuchen müsse, um eine Elite von zuverlässigen Personen um

⁴² L. Mergentheim, *Quinquennalfakultäten I*, S. 71; *Nuntiaturreportage aus Deutschland*, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, I. Abt., Bd. II., Ottavio Mirto Frangipani in Köln 1587—1590, hrsg. von St. Ehses (1899), S. 162. ⁴³ P. B. Kallen, *Bischof und Nuntius*, S. 24. ⁴⁴ Ferdinand besaß außer Köln noch die Bistümer Lüttich, Münster, Paderborn und Hildesheim. In Lüttich war es kurz vorher wieder zu Differenzen zwischen dem Nuntius und dem Generalvikar gekommen, wobei sich die Kurie zu scharfem Einschreiten gegen den Generalvikar veranlaßt fühlte. ⁴⁵ *Vat. Bibl., Barb. Lat.* 6874, S. 34 (13. 11. 1638).

sich sammeln zu können. In seinem letzten Gesuch vom 22. Oktober 1649 führte er als Begründung aus, „... quod tanto magis sperare me iubet praesens rerum in Germania status, qui me non parum sollicitum reddidit, ut personas idoneas decedentibus substituum, quae et bona promovere et mala imminetia avertere possint“⁴⁶.

Von einer Infragestellung des päpstlichen Rechtes selbst ist hier, wie man sieht, keine Rede. Die Spannungen, die zwischen dem Erzbischof und den Nuntien in all diesen Jahren bestehen⁴⁷, sind rein äußerlich-praktisch und beruhen in keiner Weise etwa auf einer grundsätzlichen Bestreitung der päpstlichen Primatialgewalt. Die Kölner Nuntiatur verdankte ihre Entstehung der Unzuverlässigkeit eines Erzbischofs, dem ein Aufseher an die Seite gestellt werden mußte (1584). Als mit dem reformeifrigen und durchaus zuverlässigen Koadjutor und Erzbischof Ferdinand ein tüchtiger Kirchenfürst an die Spitze der Erzdiözese trat, konnte es nicht anders sein, als daß sich nunmehr Interessen und Aufgaben der beiden Instanzen überschneiden. In Köln war man der Meinung, daß sich ein Nuntius an der Seite des Erzbischofs künftig erübrige. Der Nuntius aber glaubte, seinen früheren Stand und Jurisdiktionsbereich auch unter dem gegenwärtigen Erzbischof mit aller Gewalt behaupten zu müssen. Er spürte selbst, wie er mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wurde, und die Klagen des Nuntius Montorio in seiner Schlußrelation vom Jahre 1624 gaben nicht zu Unrecht der Nachgiebigkeit der Kurie im Stellenbesetzungswesen einen großen Teil der Schuld am sinkenden Ansehen der apostolischen Nuntiatoren⁴⁸.

Die Erzbischöfe ihrerseits beriefen sich jetzt mehr und mehr auf ihren alten Kölner Ehrentitel eines „Geborenen Legaten des Heiligen Stuhles“, auf Grund dessen sie sich ebenso zur Wahrnehmung der päpstlichen Interessen berechtigt fühlten wie die Nuntien. Besonders war Max Heinrich von diesem Gedanken erfüllt. Unter seiner Regierung (1650—1688) nahmen die Spannungen zwischen Nuntius und Diözesanbischof immer mehr zu und erreichten bald einen dramatischen Höhepunkt.

Max Heinrich von Bayern war, religiös gesehen, ein durchaus zuverlässiger und reformeifriger Erzbischof. Indes, geistig weniger bedeutend als sein Oheim Ferdinand, wachte er geradezu ängstlich und eifersüchtig über seine bischöflichen Rechte. Schon als Koadjutor beteiligte er sich 1645 an dem gemeinsamen Protest der drei geistlichen Kurfürsten gegen die Jurisdiktionsübung des Nuntius an den Heiligen Vater nach Rom⁴⁹. Die Nuntiaturjurisdiktion blieb ihm stets ein Dorn im Auge. 1653 beschwerte er sich über sie erneut in Rom.

⁴⁶ Vat. Arch., Lettere di Principi 66, S. 34. ⁴⁷ A. Franzen, Wiederaufbau, S. 36—50. ⁴⁸ Siehe o. Anm. 14; A. Franzen, Wiederaufbau, S. 42.

⁴⁹ Ebd., S. 48.

Grundsätzlich dachte auch er nicht daran, die päpstlichen Primatialrechte über die kirchlichen Benefizien zu bestreiten. Wie seine Vorgänger beantragte er die Verlängerung des Benefizienindultes in Rom, und zwar erstmalig am 30. Oktober 1650⁵⁰. Am 16. April 1651 bedankte er sich für die gewährten „*facultates in certis dispensandi et indulta conferendi beneficia per Dioeceses curae meae commissas*“⁵¹. Er hatte alle Indulte seines Vorgängers erhalten bis auf ein ganz bestimmtes Privileg, durch das Ferdinand im Jahre 1628 gestattet worden war, je zwei Priesterkanonikate am Dom und in den Stiftskirchen zu vergeben⁵².

Mit diesem Privileg hatte es seine besondere Bewandnis. Es gestattete dem Erzbischof, je zwei Kanoniker an den Cathedral- und Kollegiatkapiteln seiner Diözesen vom Chordienst zu befreien und in seinen Dienst zu nehmen. Ursprünglich war es auf sämtliche Kapitel ausgedehnt gewesen. Schon bald aber wurde das Indult, das alle drei Jahre erneuert werden mußte, dergestalt eingeschränkt, daß die Gesamtzahl dieser Kanonikate in der ganzen Erzdiözese auf höchstens zehn festgesetzt wurde. In dieser Form war es von Ferdinand jedesmal nach drei Jahren erneut erbeten und vom Papst bewilligt worden. Für den Bischof stellte diese Vergünstigung, durch die ihm zehn tüchtige Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wurden, ohne daß er sie zu bezahlen brauchte, eine bedeutende Erleichterung dar. Für die Kapitel selbst freilich war die Regelung weniger ersprießlich. Nicht nur daß diese Kanoniker für den Chordienst ausfielen, sondern auch der Umstand, daß durch sie dem Erzbischof ein weitgehender Einfluß auf die Stiftsangelegenheiten eingeräumt war, rief ihren Widerstand hervor. Wirkten die betreffenden Kanoniker doch zugleich — das war der ursprüngliche Sinn dieser Einrichtung — als erzbischöfliche Kommissare im Umkreis des Kollegiatstiftes. Kein Wunder, daß die Kapitel sich zur Wehr setzten. Vielleicht waren sie es, die sich nach Rom wandten und um Aufhebung des Indultes baten.

Die Kurie glaubte, den Regierungswechsel in Köln benutzen zu können, um das besagte Indult nunmehr stillschweigend enden zu lassen. Max Heinrich aber war nicht gewillt, darauf zu verzichten. Nachdem

⁵⁰ Vat. Arch., *Lettere di Vescovi e Prelati* 25, S. 425. ⁵¹ Max Heinrich besaß außer Köln die Bistümer Lüttich und Hildesheim. ⁵² A. Franzen, *Wiederaufbau*, S. 165. L. Mergentheim, *Quinquennalfakultäten I*, S. 221, kannte dieses Schreiben nur aus W. Friedensburg, *Regesten zur deutschen Geschichte aus der Zeit des Pontifikats Innozenz' X.*, in: *Quellen und Forschungen aus ital. Bibl. u. Arch.* V (1902), S. 98; er irrte, wenn er meinte, Max Heinrich habe bis dahin überhaupt noch kein Benefizienindult erhalten. Es handelt sich hier offensichtlich um ein ganz bestimmtes Indult, nämlich das zugunsten der beiden Priesterkanonikate.

er im April 1651 das fehlende Privileg reklamiert hatte, wiederholte er im Oktober dieses Jahres seine Bitte mit Nachdruck, indem er betonte, es sei „das einzige von den meinem Vorgänger vom Apostolischen Stuhle gnädig gewährten Indulten“, das noch fehle⁵³. Als er auch diesmal ohne Antwort blieb, schrieb er im März 1652 zum dritten Male an den Papst und forderte in geradezu leidenschaftlicher Weise die Gewährung seines Wunsches. „Ich werde hierzu wahrhaftig von um so stärkerem Verlangen getrieben, als ich dringend wünsche, daß infolge dieser Verweigerung nicht etwa in der Öffentlichkeit der Verdacht entstehe, daß meine Person bei Eurer Heiligkeit geringer in Ansehen stehe als meine Vorgänger.“ Daß er der an sich geringfügigen Sache eine solche Wendung gab und in der Nichtgewährung dieses Indultes eine ganz persönliche Zurücksetzung und Beleidigung erblickte, verfehlte in Rom seinen Eindruck nicht. Der Papst gab nach, um den Kurfürsten nicht ganz zu verstimmen⁵⁴.

1655 war die Gültigkeitsdauer der Indulte wiederum abgelaufen. Sie mußten erneut beantragt und erteilt werden. Max Heinrich versäumte den Termin nicht. Am 29. Juli 1655 bedankte er sich für die gnädige Gewährung des Indultes, alle Kanonikate und Benefizien, die in den päpstlichen Monaten vakant werden würden, vergeben zu dürfen⁵⁵. Das Privileg, die zehn Stiftsherren in seinen Dienst nehmen zu können, war aber wieder nicht mit darunter. Max Heinrich mußte es abermals nachträglich erbitten. Im Oktober 1655 schrieb er an den neuen Papst Alexander VII., mit dem er aus seiner Kölner Nuntiaturzeit her befreundet war, er wisse nicht, warum er gerade jetzt weniger Hoffnung haben sollte, dieses Privileg zu erhalten⁵⁶. Alexander gab auch diesmal noch nach und gewährte die Bitte. Er unterstützte den Erzbischof sogar, als dieser sich beschwerte, daß die Lütticher Kanoniker sein Indult nicht anerkennen wollten, ja seine Erlasse verspotteten und sich nach Kräften widersetzen⁵⁷.

Als jedoch Max Heinrich 1660 abermals die Verlängerung der Indulte beantragte⁵⁸, mußte er feststellen, daß nun in Rom ein anderer Wind wehte. Zunächst machte der Papst Miene, das Indult überhaupt zu verweigern. Als er nach langem Zögern sich schließlich doch zur Gewährung bereit fand, knüpfte er sehr harte Bedingungen daran, die der Erzbischof für unvereinbar mit seiner Würde ansehen mußte. Was war inzwischen geschehen, daß der Papst sich zu diesem Vorgehen veranlaßt sah?

⁵³ Vat. Arch., Lettere di Principi 66, S. 107 (1. 10. 1651). ⁵⁴ Ebd., S. 117 (1. 3. 1652) und S. 118 (2. 6. 1652). ⁵⁵ Ebd. 78, S. 154 (29. 7. 1655). ⁵⁶ Ebd. S. 236 (3. 10. 1655). ⁵⁷ Ebd. S. 257 (10. 10. 1655); in Lüttich und Hildesheim durfte Max Heinrich je 8 Kanoniker in seinen Dienst nehmen. ⁵⁸ Ebd. 82, S. 78 (10. 4. 1660).

Alexander VII. (1655—1667) war ein Mann von strengen Lebensgrundsätzen, von Gelehrsamkeit und großer Geschäftsgewandtheit. Vor allem in den ersten Jahren seiner Regierung zeigte er sich von aufrichtigem Reformeifer erfüllt. Er kannte die deutschen Verhältnisse aus seiner zwölfjährigen Tätigkeit als Apostolischer Nuntius in Köln (1639 bis 1651) und wußte um die Mängel der deutschen Kirche. Zwar verbanden ihn mit dem Kölner Erzbischof Max Heinrich, den er am 8. August 1651 persönlich zum Bischof geweiht hatte, gewisse engere Beziehungen, die er auch nach seiner Rückkehr nach Rom noch gepflegt hat. Aber schon in seiner Tätigkeit als Kardinalstaatssekretär (1651—1655) hatte er gelernt, die Probleme der Kirche von höherer Warte aus zu betrachten. Als Papst war er erst recht entschlossen, Mißstände in der deutschen Kirche nicht länger hinzunehmen. Den Sonderbestrebungen und der Selbstherrlichkeit der deutschen Bischöfe setzte er einen strafenden Zentralismus entgegen; den Launen der Fürsten trat er in den Weg, und er wagte es sogar, die Monopolstellung und die Ansprüche des Adels auf die deutschen Bischofsstühle in Frage zu stellen. Der in der deutschen Kirche geübte Pfründenschacher war ihm vor allem ein Dorn im Auge.

Mit besonderem Interesse verfolgte Alexander VII. die Bemühungen seines Kölner Amtsnachfolgers, des Nuntius Giuseppe Maria Sanfelice (1652—1659), um die Wiederherstellung der vollen Nuntiaturgerichtbarkeit in Deutschland. Als Nuntius hatte er selbst einst mit den Vorarbeiten begonnen, indem er sich unter anderem um die Ordnung des Nuntiaturarchivs⁵⁹ und um eine exakte Rechtsprechung bemühte. Sanfelice schritt auf dieser Bahn weiter voran, und gerade bei der Durchsicht der alten Aktenbestände kam ihm zum Bewußtsein, um wieviel umfangreicher und durchgreifender die frühere Nuntiaturgerichtbarkeit gewesen war⁶⁰. Er grub die von Albergati 1613 erlassenen Statuten wieder aus und ließ sie neu drucken⁶¹. Eine ausführliche Taxordnung fügte er an, um, wie er vertraulich nach Rom meldete⁶², eingerissenen Mißständen, d. h. vorgekommenen Veruntreuungen und Bestechlichkeiten der Nuntiaturbeamten, für die Zukunft vorzubeugen, zugleich aber auch in der ausgesprochenen Absicht, die alten Ansprüche in vollem Umfang wieder aufleben zu lassen. Er bemaß die Sporteln und Gebühren niedriger als die bei den bischöflichen und weltlichen Gerichten üblichen und bestimmte die Einnahmen außerdem, um seine Uneigennützigkeit

⁵⁹ Vat. Arch. Colonia 26, S. 121 u. 186 ff.; 27, S. 40 ff. ⁶⁰ Ebd. 27, S. 40 (6. 2. 1656). ⁶¹ Ebd. ein Druck in Großformat, zum Aushang bestimmt: „Praxis hodierna antiquitus in Tribunali Nuntiaturae Apostolicae Rhenanae observata nec non taxa iurium ad praesentem stilum redacta. Coloniae, ex Residentia Nostra, 24. 1. 1656.“ Siehe auch L. Mergentheim, *Quinquennalfakultäten II*, 153 ff. ⁶² Vat. Arch. Colonia 27, S. 152 (26. 3. 1656).

zu betonen, für einen ganz idealen Zweck, nämlich zum Unterhalt des von ihm gegründeten Kölner Konvertitenseminars⁶³. Dann sandte er seine Ordnung nach Rom, um sie dem Papste vorlegen und von ihm approbieren zu lassen. In seinem Begleitschreiben legte er dar, daß die Neuordnung der Taxen durch die in den letzten 50 Jahren eingetretene allgemeine Geldentwertung notwendig geworden sei; er habe sich hierbei nach den Gebühren gerichtet, die Chigi als Nuntius in Köln faktisch auch schon gefordert habe. Beim Druck der Statuten habe er sich jedoch streng an die früheren Statuten gehalten, um den bischöflichen Offizieren keinen Anlaß zu der Behauptung zu geben, er wolle Neuerungen einführen.

In Albergatis Nuntiaturordnung war von einer ausgedehnten Zivilgerichtsbarkeit die Rede, und Sanfelice schloß daraus: „apparisce in essi che cinquanta anni à dietro non vi fù controversia circa la cognitione delle cause civili nella Nuntiatura in grado d'appellazione“⁶⁴. Er wußte sehr wohl, daß er hiermit ein sehr heißes Eisen anrührte. In der ohnehin gespannten Lage mußte dieser Passus einer Kriegserklärung gleichkommen, und zwar sowohl an die bischöflichen Offiziale als auch an das Reichskammergericht in Speyer.

Ein Jahr zuvor, im September 1655, hatte er sich bereits entschlossen, diesen Kampf zu wagen. Beim Durchblättern des Regensburger Reichstagsrezesses, so schrieb er damals an den Kardinalstaatssekretär nach Rom⁶⁵, sei er auf den oben bereits erwähnten § 164⁶⁶ gestoßen, und es sei ihm zum Bewußtsein gekommen, ein wie großes „Pregiuditio alla S. Sede et à questa Nuntiatura“ darin enthalten sei. Mit scharfer Spitze gegen die Kölner fügte er hinzu, die Einzelheiten ließen deutlich erkennen, wer dahinter stecke und der eigentliche Urheber sei. Den gleichen Geist habe er auch in den Artikeln 16 und 17 der Wahlkapitulation König Ferdinands IV. wiedergefunden und zusammen mit dem Wiener Nuntius beim Kaiser sofort dagegen protestiert. Da aber die Kapitulation durch den baldigen Tod Ferdinands IV. († 9. Juli 1654) hinfällig geworden sei, habe er nichts weiter unter-

⁶³ Über Sanfelices Bemühungen um die Gründung und Erhaltung dieses Konvertitenseminars, das junge Protestanten zwecks Vorbereitung auf die Konversion aufnehmen sollte und angesichts der allgemeinen Konversionsbewegung um die Mitte des 17. Jhs. eine besonders aktuelle Bedeutung besaß, s. Vat. Arch. Colonia 26, S. 9 S. 32 S. 272; S. 274 (14. 11. 1655) schreibt er, er sei überzeugt, daß der Papst sich freuen werde, von den Erfolgen des Konvertitenseminars zu vernehmen „comparendo sin dall' ultimi confini della Germania Eretici per sottoporsi all' obediencia del Vicario di Christo“. Er hoffe, daß der gute Ruf dieses Hauses sich weiterhin ausbreiten werde. ⁶⁴ Vat. Arch. Colonia 27, S. 40 (6. 2. 1656). ⁶⁵ Vat. Arch. Colonia 26, S. 214 (26. 9. 1655).

⁶⁶ Siehe oben S. 66.

nommen. Die Feindseligkeit der geheimen Anstifter nehme unterdes immer mehr zu. Er habe sich daher entschlossen, schriftlich gegen sie vorzugehen, seinen Standpunkt und die Meinung des Apostolischen Stuhles in dieser Angelegenheit klar und deutlich zu fixieren und sie so in die Hände von verständigen und vertrauenswürdigen Personen gelangen zu lassen. Jede Herausforderung liege ihm dabei fern, lediglich zu seiner Rechtfertigung und zur Aufklärung habe er geschrieben. Er wage jedoch nicht, ohne die Zustimmung des Papstes zu handeln, darum sende er den Entwurf samt den Auszügen aus dem Reichstagsabschied und der Wahlkapitulation an den Staatssekretär zur Begutachtung ein.

Dieser Entwurf, „*Inculpata Ecclesiasticae Jurisdictionis Defensio*“ betitelt⁶⁷ und unter das Motto „*Filii matris meae pugnauerunt contra me*“⁶⁸ gestellt, richtet sich zunächst an die geistlichen Fürsten und drückt das Erstaunen darüber aus, daß sie es haben zulassen können, daß die fraglichen, der kirchlichen Jurisdiktion so abträglichen Stellen in die Wahlkapitulationen und in den Reichsabschied aufgenommen wurden und daß man die unerhörten Vorwürfe gegen die apostolischen Nuntien gerichtet habe, sie hätten sich zu Unrecht die Rechtsprechung über zivile und profane Dinge in der Appellationsinstanz, zumal in den Bistümern Köln, Lüttich und Münster, angeeignet. Diese Behauptung diene nur dazu, Haß gegen den Diener des Apostolischen Stuhles bei allen Unwissenden zu wecken⁶⁹. Darum habe er es für der Mühe wert erachtet, alles knapp und schlicht der Reihe nach auseinanderzulegen, damit jeder Wahrheitsliebende erkennen könne, ob der Nuntius schlecht gehandelt oder ob die Bischöfe klug gehandelt hätten.

Man müsse vorausschicken, daß die Kölner Nuntien niemals den Gerichtslärm geliebt und keine Phrasen geschätzt hätten. Sie suchten nicht ihre, sondern Christi Sache, nämlich die Wiederherstellung der so schwer getroffenen Religion und der kirchlichen Disziplin, den Frieden und die Eintracht unter den Katholiken und die Bekehrung der Häretiker. Mehr als einmal hätten sie es vorgezogen, Streitfälle an die Diözesanrichter zu verweisen, anstatt sie selbst zu entscheiden. Lieber würden sie ganz darauf verzichten als den Prozessen nachjagen. Wo jedoch die Gerechtigkeit es erfordere, da sprächen sie ohne alle menschlichen Rücksichten Recht, kämen den Bedrängten zu Hilfe und ließen sich nicht bestechen.

Man müsse zugeben, daß die „*causae civiles et profanae*“ in der Regel ihrer Natur nach nicht vor das *forum ecclesiasticum* gehörten. Schon Alexander III. habe ausdrücklich erklärt, kein Streiter Gottes solle sich in weltliche Händel einlassen. Man dürfe jedoch andererseits

⁶⁷ Vat. Arch. Colonia 26, S. 215—218.

⁶⁸ Cant. 1, 5.

⁶⁹ Vat. Arch.

Colonia 26, S. 270 (14. 11. 1655).

auch nicht behaupten, der kirchliche Richter sei unfähig, profane Gerichtsfälle zu entscheiden. Die kirchliche Jurisdiktion sei vielmehr ausdehnbar auf weltliche Dinge (*prorogabilis ad temporalia*), wenn die Parteien dies wünschten. Zum Beweise zieht er den *Codex Theodosianus* und *Capitulare Karls des Großen* heran. Sodann stellt er die präzise Frage, ob es angehe und erlaubt sei, daß man in den genannten Bistümern Köln, Lüttich und Münster in Zivilsachen an den Nuntius appelliere. Wenn man die personale Zuständigkeit in Erwägung ziehe, so stellt er fest, müsse man die Frage zweifellos bejahen; denn der Offizial sei ein kirchlicher Richter, von dem man normalerweise an den Metropolitanen oder an den Apostolischen Stuhl bzw. an den Nuntius appelliere, und zwar auch in reinen Zivilklagen; das sei uralte Praxis in ganz Deutschland. Stets appelliere man von den bischöflichen Offizialen an die höheren geistlichen Oberen. Wenn das von den Metropolitanen gelte, so müsse das um so mehr auch von den Nuntien angenommen werden. Nur in reinen Lehnsachen treffe dies nicht zu, weil man in solchen Fällen stets an den Feudalherrn rekurrieren müsse, die Bischöfe als weltliche Grundherren in *temporalibus* aber nicht den Erzbischöfen, sondern dem Kaiser unterständen. Diese Art von Prozessen gehörten daher in der Berufungsinstanz ausschließlich vor das kaiserliche Kammergericht.

Was speziell Lüttich angehe, so habe man von alters her und erst jüngst noch unter Erzbischof Ferdinand anerkannt, daß es freigestellt sei, in Zivilsachen entweder an den Apostolischen Stuhl bzw. den Nuntius oder an den Erzbischof zu appellieren. Zum Beweise führt Sanfelice aus der „*Legatio Apostolica*“ Carafas eine Reihe von Stellen an, die dartun, daß in der Kölner Kirchenprovinz das erzbischöfliche Gericht zu Köln auch in Zivilprozessen stets Appellationsinstanz gewesen sei. Daraus folgert er das gleiche Recht für den Apostolischen Stuhl bzw. für den Nuntius, und er stellt die Behauptung auf, Erzbischof Ferdinand habe die diesbezügliche Jurisdiktion des Nuntius für Köln und Lüttich stets anerkannt.

Zusammenfassend gibt Sanfelice die Versicherung, daß die Nuntien nur nach Recht und Billigkeit gehandelt hätten, mit der Behauptung ihrer Zuständigkeit in Zivilsachen keine Neuerung einführen, überhaupt niemanden lästig sein, sondern nur der Allgemeinheit dienen wollten. „*Pro coronide*“ fügt er hinzu, er habe die deutschen Autoren auf diese Frage hin durchgearbeitet und dabei herausgefunden, daß es seit den 100 *Gravamina Nationis Germanicae* grundsätzlich immer nur Häretiker gewesen seien, die die Jurisdiktion der Nuntien in Deutschland angegriffen hätten. Er ermahnt die Minister der katholischen Fürsten, doch nicht blind zu sein, sondern zu erkennen, daß mit der Jurisdiktion des Nuntius auch die der geistlichen Fürsten stehe und falle. Durch ihren Angriff auf die Jurisdiktion des Nuntius öffneten sie nur den Feinden

der Kirche Tür und Tor zum Verderb ihrer eigenen bischöflichen Jurisdiktion. Mit der kritischen Beleuchtung einer älteren protestantischen Schrift über die Ziviljurisdiktion des Kölner Nuntius, die voll Feindseligkeit dem Nuntius jegliche Berechtigung abspricht, beschließt Sanfelice seine Schrift. Unter dem 24. Oktober 1655 sandte er sie nach Rom.

Sein Scriptum wurde mit einiger Zurückhaltung an der Kurie aufgenommen. Er bat, man möge ihm doch mitteilen, was man auszusetzen habe⁷⁰. Man solle aber bedenken, daß in Deutschland die Verhältnisse anders seien als in Frankreich und Spanien; deshalb könne man die Frage nicht rein theoretisch nach den Autoren entscheiden, sondern müsse die deutschen Bischöfe, die zugleich Landesfürsten seien, in ihrer Besonderheit betrachten; ganz unzweifelhaft hätten sie die Ziviljurisdiktion inne, da sie ja Territorialherren seien. Es folgt sodann eine wenig schmeichelhafte Bemerkung über die kanonistischen und juristischen Kenntnisse der bischöflichen Beamten, die die Rechtsgrundlage gar nicht kennen, sondern ihre Jurisdiktion in Zivilsachen allein auf die Gewohnheit gründen; „*mà questo fondamento adminicula le ragioni della Nuntiatura*“.

Endlich kam als Antwort von Rom ein sorgfältig ausgearbeitetes Gutachten des Mons. de Rossi⁷¹. Es stützte sich auf den Liber Sextus Decretalium Bonifaz' VIII.⁷², in dem es ausdrücklich heißt, daß von den Suffraganbischöfen in rein weltlichen Fragen, die ihrer temporellen Jurisdiktion unterstehen, normalerweise an das Gericht des Metropoliten als Berufungsinstanz appelliert werden müsse. Sanfelice dankte und erklärte hierzu, daß in der Tat die Appellation in Zivilsachen von den Bischöfen an den Erzbischof gar nicht strittig sei; überall in Deutschland praktiziere man diesen Grundsatz; aber man führe ihn nicht auf das kanonische Recht zurück, sondern auf das Lehnrecht. Man müsse den Deutschen klarmachen, daß die wirkliche Grundlage hingegen das kanonische Recht sei, daß demnach die Erzbischöfe keinen größeren Anspruch auf die Appellation besäßen als der Heilige Stuhl und daß sie nicht die Jurisdiktion der Nuntien bekämpfen könnten, ohne zugleich die Fundamente ihrer eigenen Jurisdiktion zu untergraben. Auf dieser Basis wolle er die Verteidigung seiner Ansprüche führen.

Mit den kurkölnischen Beamten geriet Sanfelice bald darauf in einen neuen, ernsteren Streit⁷³. In Köln gab es wie auch anderswo die niederen Gerichte der Archidiakone und der Landdechanten⁷⁴, von denen man in zweiter Instanz an das bischöfliche Offizialat appellierte. Hiergegen war nichts einzuwenden⁷⁵. Daneben aber delegierte der erz-

⁷⁰ Ebd., S. 270 (14. 11. 1655). ⁷¹ Ebd., S. 282 (21. 11. 1655). ⁷² Cap. 3 § 8 in VI^{to} de appellationibus II, 15. ⁷³ Vat. Arch. Colonia 26, S. 305 (19. 12. 1655).

⁷⁴ A. F r a n z e n, Archidiakone, S. 115 ff. ⁷⁵ Vgl. Cap. 3 § 1 in VI^{to} de appellationibus II, 15.

bischöfliche Offizial seine Jurisdiktion auch noch eigenen kommissarischen Vertretern und nahm dann im Berufungsverfahren die zweite Instanz ebenfalls für sich in Anspruch. Er verbot den Parteien, von der ersten Instanz sich unmittelbar, unter Übergehung der zweiten Instanz, an den Heiligen Stuhl bzw. den Nuntius zu wenden. Das widersprach nicht nur der allgemeinen Lehre, sondern auch der ausdrücklichen Anordnung des Tridentinums⁷⁶; da der Papst oberster kirchlicher Richter ist, können alle kirchlichen Rechtssachen schon in erster Instanz vor das päpstliche Forum gebracht oder dorthin gezogen werden⁷⁷.

Nun war in einer Ehesache von einem solchen Kommissar des erzbischöflichen Offiziäls an die Nuntiatur appelliert worden. Der Nuntius hatte die Appellation angenommen und die Verhandlung dem Dekan von St. Aposteln übertragen. Die kurkölnischen Beamten hatten darauf dem Dekan derartig zugesetzt, daß dieser die Sache an den Offizial verwiesen hatte. Die geschädigte Partei ergriff deshalb von neuem Rekurs an den Nuntius, und dieser nahm die Sache nun selbst in die Hand, indem er die Anordnung des Dekans kurzerhand kassierte. Da er jedoch befürchtete, der Offizial werde sich hierüber in Rom beschweren, bat er den Papst, er möge der Klage nicht stattgeben, damit ein solches Beispiel nicht Schule mache und auf die Nachbardiözesen übergreife. Er fügte hinzu, daß der kurfürstliche Rat in Bonn gegenüber dem Dekan ganz offen Partei ergriffen und sich durch den Fiskal in die Rechtssache eingemischt habe. Hierdurch habe er sich veranlaßt gesehen, fest zuzugreifen.

Wenig später hatte er erneut Anlaß, seine Zuständigkeit in Zivilsachen vor den kurkölnischen Ministern zu verteidigen⁷⁸. Diese drohten ihm unter Berufung auf den Reichstagsrezeß. Sanfelice ließ sich nicht beirren. Er stellte seine Gegen Gründe zusammen und pochte auf sein Recht. Er protestierte gegen den Reichsabschied und gegen die Artikel der Wahlkapitulation, die er nicht anerkennen konnte. Er war darauf bedacht, bei jeder Gelegenheit diesen seinen Protest festzulegen. Er sammelte alle alten Dokumente, durch die der Nachweis erbracht werden konnte, daß in der Nuntiatur Zivilprozesse geführt worden waren. Den Kardinalstaatssekretär bat er um Rücksendung der zwei nach Rom geschickten, einzigen Exemplare der Nuntiaturordnung Albergatis, besonders desjenigen von 1612, da es in puncto Zivilgerichtsbarkeit noch klarer sei. Er trumpfte auf, daß die kurfürstlichen Minister es bisher noch nicht gewagt hätten, ihm ein Reskript des Reichskammergerichtes von Speyer zu präsentieren. Andererseits ließ er es sich angelegen sein, den Parteien und den kurkölnischen Ministern immer

⁷⁶ Trid. sessio XXIV de ref. c. 20. ⁷⁷ J. B. Sägmüller, Kirchenrecht³ (1914), I, 389. ⁷⁸ Vat. Arch. Colonia 27, S. 180 (7. 5. 1656).

wieder klarzumachen, daß sie sich selbst schädigten, wenn sie die Nuntiaturgerichtsbarkeit angriffen⁷⁹. Jurisdiktionsschwierigkeiten gab es in dieser Zeit übrigens auch im Mainzer und im Trierer Sprengel⁸⁰.

Von Rom aus dämpfte man den Nuntius. Sanfelice mußte seine Taxordnung wieder zurückziehen⁸¹. Der Grund war wohl der, daß man einerseits keine Festlegung der einkommenden Gelder für einen bestimmten Zweck wünschte, daß man andererseits aber auch keinen Staub aufwirbeln und die erzbischöflichen Offiziale nicht reizen wollte. So ging es in den nächsten Jahren dahin.

Da brachte die Kaiserwahl des Jahres 1657/1658 wieder alles in Fluß. Am 2. April 1657 starb Kaiser Ferdinand III. Sein bereits zum Nachfolger gewählter Sohn Ferdinand IV. war ihm schon 1654 im Tode voraufgegangen. So war die Sukzession völlig ungeklärt. Bei den bald einsetzenden langen Verhandlungen konnten alle Leidenschaften sich austoben. Die einzelnen Interessengruppen suchten ihre Belange mit unerbittlicher Zähigkeit durchzusetzen. Jeder hielt den Zeitpunkt für gekommen, an dem er seine Forderungen vorbringen konnte.

Auch der Nuntius hatte seine Wünsche. Ihm ging es unter anderm darum, daß die seiner Jurisdiktion und dem Ansehen des Heiligen Stuhles so abträglichen Artikel 16/17 der Wahlkapitulation von 1654 nicht wieder aufgenommen würden, wenn es sich darum handelte, die Kapitulation für den neuen Kaiser zusammenzustellen. Schon in den Vorverhandlungen bemühte er sich im Auftrage des Papstes, die katholischen und besonders die geistlichen Kurfürsten für die Eliminierung der Artikel zu gewinnen. Auf Einladung des Mainzers begab er sich im August 1657 selbst nach Frankfurt⁸². Immer wieder redete er auf den Kurfürsten ein, er möge sich als Leiter des Kurfürstenkollegiums für die Auslassung des Artikels 17 einsetzen und alle früheren Akten über diesen Punkt vernichten. Johann Philipp von Schönborn zeigte sich nicht abgeneigt und bestätigte dem Nuntius, daß er sich nicht über die Nuntiaturjurisdiktion zu beklagen habe. Auch der Trierer Kurfürst und die Gesandten des Kurfürsten von Bayern stimmten ihm zu. Als im Mai 1658 auch der Kölner Kurfürst in Frankfurt eintraf, begab sich Sanfelice sofort zu ihm und legte ihm dar⁸³, wie ungehörig es sei, wenn katholische und sogar geistliche Kurfürsten im Kurkollegium bei der Besprechung der Wahlkapitulation einem solchen Artikel zustimmen würden. Für die Protestanten sei es ein besonderes Schauspiel, wenn geistliche Herren sich dadurch selbst ins Gesicht schlugen. Er möge den

⁷⁹ Ebd. 27, S. 247 (18. 6. 1656).

⁸⁰ Ebd. S. 499 (24. 12. 1656).

⁸¹ Ebd.

S. 137 (2. 4. 1656).

⁸² Vat. Arch. Colonia 28, S. 270 (5. 8. 1657).

⁸³ Ebd. 29,

S. 317 (7. 5. 1658).

Artikel fallen lassen und werde sich dadurch den Dank des Heiligen Vaters verdienen.

Max Heinrich galt in seinen Augen als der eigentliche Urheber des Artikels 17. Zweimal suchte Sanfelice ihn persönlich auf, um ihn zu bekehren; dreimal sandte er seinen Auditor Peter von Walenburch⁸⁴ zu ihm. Es wurde ihm versprochen, daß eine Konferenz mit ihm gehalten werde, auf der er seine Gründe darlegen könne⁸⁵. Er war darüber sehr erfreut und versprach sich Gutes von der Einsicht der Konferenzteilnehmer, der Gesandten der vier katholischen Kurfürsten. Aber diese Konferenz kam nicht zustande, weil man, wie er bitter bemerkte, kölnischerseits immer wieder neue Vorwände ins Felde führte, die sie unmöglich machten.

Als Sanfelice dann bemerkte, daß die Wahlkapitulation fertiggestellt wurde, und erfuhr, daß die besagten Artikel 16 und 17 der Wahlkapitulation Ferdinands IV. von 1654 als Artikel 19 in die neue Kapitulation aufgenommen seien, setzte er alles auf eine Karte. Er beschwerte sich bei den katholischen Kurfürsten. Der Mainzer und der Trierer waren bereit, für die Eliminierung zu wirken. Der Kölner und der Bayer aber machten Ausflüchte. Es wurde beschlossen, daß noch einmal beraten werden sollte. Vier Deputierte der vier katholischen Kurfürsten — für Mainz der Kanzler Meet, für Trier der Kanzler Anethan⁸⁶, für Köln der Kanzler Buschmann und für Bayern der Gesandte Exet⁸⁷ — traten unter dem Vorsitz des Nuntius zusammen. Es gelang Sanfelice, drei von den Deputierten von seinen Gründen zu überzeugen. Nur der Kanzler Buschmann gab sich alle Mühe, Gegenstände geltend zu machen. Der Nuntius stand ihm Rede und Antwort; so mußte auch Buschmann schließlich anerkennen, daß keine Notwendigkeit für den Artikel bestehe. Bezüglich des früheren Artikels 16 erklärten alle, daß er ganz veraltet sei und längst hätte eliminiert werden müssen.

Da ereiferte sich Sanfelice und hielt ihnen vor, daß es doch nicht angehe, alte Klagen zu verewigen und immer wieder aufzutischen, obwohl sie längst hinfällig geworden seien. Er forderte sie auf, einmal frei heraus zu sagen, worüber sie sich beschwert fühlten. Er versprach ihnen, daß der Apostolische Stuhl unverzüglich für Abstellung sorgen werde. Darauf wußte niemand etwas zu erwidern. So berichtet Sanfelice!⁸⁸

⁸⁴ Der bekannte Konvertit, Ireniker und spätere Weihbischof von Mainz, auch viel in Köln tätig. ⁸⁵ Zum folgenden s. Vat. Arch. Colonia 50, S. 75 (18. 7. 1658). ⁸⁶ Über ihn s. A. Franzen, Joh. Heinrich von Anethan, in: Kölner Domblatt 1954, S. 143. ⁸⁷ Wohl Dr. Oexel gemeint! ⁸⁸ Die Gegenseite kommt zu Wort in J. Abel, *Disquisitio de Jure et Officio Summorum Imperii Tribunalium circa usurpatoriam Nuntiorum Pontificiorum in caussis*

Nun verschanzte sich Buschmann hinter die protestantischen Kurfürsten. Er wandte ein, diese würden Schwierigkeiten machen, wenn der Artikel jetzt gestrichen werden sollte. Lieber solle man den Artikel stehenlassen, dafür aber in einem nachfolgenden Reversale dem Apostolischen Stuhle die nötigen Zusicherungen geben. Gereizt entgegnete Sanfelice, daß die protestantischen Fürsten an dem besagten Artikel gar kein Interesse hätten, daß man aber sehr wohl wisse, wer dahinter stecke; er, Buschmann, sei der Baumeister dieses Artikels. Dem stimmten die übrigen Kollegen zu. Sie erklärten, daß der Artikel lediglich auf Buschmanns Konto gehe; sie hingegen seien bereit, ihn fallen zu lassen.

Nach der Konferenz begab Sanfelice sich zu den Kurfürsten von Mainz und Köln; er bat sie, sie möchten ihn nicht zu Protesten und Beschwerden zwingen, indem sie sich dem Apostolischen Stuhle in einer so gerechten Sache verweigerten und ihren Namen bei einem so feierlichen und unwiderruflichen Akte mit einem solchen Makel befleckten. Beide Kurfürsten erklärten, ihn zufriedenstellen zu wollen, bevor die Kapitulation verkündet würde, trotz des Widerspruchs der protestantischen Kurfürsten. Sie suchten ihm dann klarzumachen, daß es eigentlich doch zweckdienlicher sei, durch eine positive Nebenerklärung oder ein günstiges Reversale die aufgenommenen Artikel rückgängig zu machen, als sie lediglich stillschweigend auszulassen. In letzterem Falle könnte die Sache immer wieder ausgegraben werden, im ersteren Falle aber würde der Regensburger Rezeß selbst positiv aufgehoben. Sie versprachen auch, bei ihren protestantischen Mitkurfürsten dahin wirken zu wollen, daß mit der Zeit der Artikel einmütig abgelehnt werde. Aber für den Augenblick sei nichts zu machen, da die Protestanten sich nicht dazu bereit finden würden, so überstürzt zu handeln.

Der Nuntius traute ihnen nicht, war aber machtlos. Je mehr es auf die Wahl zuging, desto gespannter wurde die Lage. Es kam zu dramatischen Szenen zwischen ihm und den Kölnern, die mit den Franzosen einig gingen. Der Gegensatz verschärfte sich auf der ganzen Linie. Im Mai 1658 erlitt der Nuntius bei einer heftigen Attacke der Franzosen einen schweren Nervenzusammenbruch, der ihn für einige Zeit aufs Krankenlager warf⁸⁹. Inzwischen erfolgte die Wahl, und der umkämpfte Artikel ward in die Kapitulation aufgenommen. Sanfelice protestierte feierlich und mit Nachdruck gegen die Wahlkapitulation⁹⁰, weil der Artikel 19 irrig, skandalös und schädlich sei. Der Kaiser versprach zwar, er werde sich nicht um den Artikel kümmern. Alles dieses änderte aber nichts mehr daran, daß der Artikel aufgenommen war und von nun an bis zum Ende des Kaiserreiches — seit Joseph I. (1690) als

Germaniae ecclesiasticis iurisdictionem (Wetzlar 1787). ⁸⁹ Vat. Arch. Colonia 29, S. 379 ff. (21. 5. 1658).

⁹⁰ Gedruckt u. a. in: Frage: Ist die Gerichtsbarkeit...? a. a. O. Anonyme Streitschrift (1787), Anhang I, S. 1—3.

Artikel XIV — ein fester Bestandteil der Wahlkapitulationen blieb. Daß Sanfelice auf den Kölner Kurfürsten erbittert war⁹¹, ist verständlich, zumal noch manche andere Gründe hinzukamen. In seinen Berichten nach Rom machte er seinem Ärger über Max Heinrich mit bitteren Worten Luft⁹².

Auch die beiden Kurfürsten von Mainz und Köln waren auf Sanfelice schlecht zu sprechen. Als sie im November 1658 ihre Vertreter zur *Visitatio sacrorum liminum* und zur Berichterstattung über den Stand ihrer Diözesen nach Rom sandten, zugleich „um den schlechten Eindruck, den ihr Verhalten hervorgerufen hatte, zu tilgen“⁹³, hatte Sanfelice Grund zu der Befürchtung, sie würden ihn in Rom anschwärzen. Er sandte ein eigenes Schreiben an den Kardinalstaatssekretär, in dem er ihn bat, er möge dem kurfürstlichen Gesandten Mering⁹⁴, einem ergebenen Parteigänger des Kanzlers Buschmann und des Grafen von Fürstenberg, nicht alles glauben, sondern auch ihn, den Nuntius, zu Wort kommen lassen. Er fügte bedeutungsvoll hinzu, daß er durch die vielen Intrigen gewitzigt worden sei und gelernt habe, auch schon auf das Gebell der kleinen Kläffer zu achten⁹⁵.

In seiner Schlußrelation, die er im Dezember 1659 auf Anordnung des Papstes bei seinem Weggange von Köln zur Orientierung für seinen Nachfolger in der Nuntiatur hinterließ⁹⁶, beschreibt er, wie es zuerst in der Diözese Lüttich zu ernstlichen Differenzen um die Nuntiaturgerichtsbarkeit gekommen sei. Die Nuntiatur, so berichtet er, habe in Lüttich allein mehr Prozesse zu führen gehabt als in allen übrigen Diözesen des Nuntiaturbezirkes zusammengenommen. Unterschiedslos habe man in kirchlichen wie in rein weltlichen Streitfällen an sie appelliert. Das habe den Neid der anderen Gerichte hervorgerufen und zu den häufigen Versuchen geführt, den Nuntius von der Rechtsprechung auszuschließen. Dieser habe sich aber energisch zur Wehr gesetzt, wie man u. a. in der *Legatio Apostolica Carafas*⁹⁷ nachlesen könne. Vor allem seien die Beamten des Kölner Kurfürsten der Nuntiatur stets übelgesinnt gewesen. Sie hätten auf dem letzten Reichstage zu Regensburg den § 164 in den Reichsrezeß gebracht und den Artikel 17 der Wahlkapitulation Ferdinands IV. verursacht. Als Nuntius habe er sich schriftlich und mündlich dagegen gewandt und bisher verhindern können, daß seiner Nuntiatur daraus ein Nachteil erwachsen sei. Er habe auch bei der letzten Kaiserwahl gegen den Artikel protestiert und erreicht, daß die katholischen Kurfürsten eine Erklärung abgegeben hätten,

⁹¹ Vat. Arch. Colonia 50, S. 550 (24. 11. 1658). ⁹² Ebd. 9, S. 469 (18. 6. 1658); 50, S. 75 und S. 90 f. u. ö. ⁹³ Vat. Arch. Colonia 50, S. 539 (17. 11. 1658).

⁹⁴ Über H. Mering s. A. Franzen, *Archidiaconate*, S. 261 u. ö. ⁹⁵ Vat. Arch. Colonia 50, S. 550 (24. 11. 1658). ⁹⁶ Ebd. 31, S. 310 ff. (7. 12. 1659). ⁹⁷ Siehe oben Anm. 17.

durch die sie die Nuntiaturgerichtsbarkeit schützten. Gegenwärtig sei nun etwas Ruhe eingetreten, und die Nuntiatur könne ungestört ihre Tätigkeit fortsetzen.

In dieser Schlußrelation urteilt Sanfelice übrigens über den Kölner Kurfürsten selbst wieder milder. Er bezeichnet ihn als einen „Principe religiosissimo e saggio“ und schiebt die Schuld an den Spannungen seinen Beamten zu, allen voran seinem Minister Franz Egon von Fürstenberg.

Damit kommen wir zu dem Manne, der zusammen mit seinem jüngeren Bruder Wilhelm Egon in der kurkölnischen und in der allgemeinen deutschen Geschichte der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine höchst verhängnisvolle Rolle gespielt hat.

Sanfelice bezeichnet diesen unruhigen Geist in seiner Schlußrelation etwas nachsichtig als „un giovine fervente, che intraprende facilmente“⁹⁸. Es ist schwer, diesen Mann ganz zu erfassen und ihm gerecht zu werden⁹⁹. Er war ein Jugendfreund Max Heinrichs. Obwohl fünf Jahre jünger, beherrschte er den Kurfürsten vollkommen und bestimmte allein die innere wie äußere, die weltliche wie kirchliche Regierung der Bistümer Köln, Lüttich und Hildesheim, die Max Heinrich gehörten. In Gesinnung und Haltung war er keineswegs unkirchlich oder unreligiös; er bewährte sich vielmehr als eifriger Vorkämpfer für Kirche und Religion¹⁰⁰. Oft aber überdeckte sein hemmungsloser Ehrgeiz, getragen von einem rücksichtslosen Egoismus und Geltungsbedürfnis, alle besseren Regungen in ihm, und er wurde der böse Geist des Kurfürsten. Was seine Haltung zur Kirche betrifft, so schwankte er fortgesetzt zwischen tiefster Ergebenheit und schärfster Aufsässigkeit gegen Papst und Kurie hin und her. Man wußte nie, was man von ihm zu halten hatte und wessen man gewärtig sein konnte. Irgendwie mußte alles seinen offenen oder geheimen Zielen dienen. Fast gleichzeitig konnte er in freundschaftlichster Weise mit dem Nuntius über eine Angelegenheit, die dem Wohle der Kirche diene, verhandeln und ebenso mit leidenschaftlicher Heftigkeit in einer anderen Sache gegen ihn und die Kurie Sturm laufen. Es berührt eigenartig, wenn man selbst in den Nuntiaturberichten Lob und Tadel, Dank und Haß gegen diesen sonderbaren Mann auf engem Raume zusammen findet. Er war den Nuntien oftmals geradezu unheimlich.

Dieser Fürstenberg schaltete und waltete im Erzstift Köln nach freiem Ermessen. Er leitete die gesamte Verwaltung und besetzte fast ausnahmslos die Stiftsämter. Er verteilte auch die kirchlichen Pfründen und bestimmte allein, wer frei gewordene Kanonikate in den Kollegiatstiftern erhalten sollte. Dabei machte er uneingeschränkten Gebrauch von den päpstlichen Benefizienindulgenzen, die dem Erzbischof von Rom

⁹⁸ Vat. Arch. Colonia 31, S. 313. ⁹⁹ Siehe dazu neuestens A. F r a n z e n in: Annalen des Hist. Ver. f. d. Niederrhein 155/156 (1954), S. 320—372.

¹⁰⁰ Ebd., vgl. die Urteile der Zeugen über ihn.

aus bewilligt worden waren. Er sorgte für seine Freunde, auch für den Erzbischof. Bei allem aber dachte er doch stets in erster Linie an sich selbst und hatte irgendwie seine eigenen Ziele im Auge. Er verstand es, die Domkapitel von Köln, Lüttich und Hildesheim binnen kurzem so mit seinen Freunden und Verwandten zu durchsetzen, daß sie ihm zum größten Teil willenlos ergeben waren¹⁰¹ und er hoffen konnte, nach dem Tode Max Heinrichs selbst zum Nachfolger gewählt zu werden. Auf dieses Ziel war all sein Trachten gerichtet.

Der Pfründenschacher ist eines der betrüblichsten Kapitel des kirchlichen Lebens im 17. Jahrhundert. Im Dezember 1656 machte der Kölner Nuntius den Erzbischof bei einem Besuche in Brühl offiziell darauf aufmerksam, daß in seinem Bistum Lüttich der Benefizienhandel geradezu groteske Formen angenommen habe¹⁰². Man trieb Handel mit geistlichen Pfründen „come d'una vilissima merce“ nach einer festen Preisordnung. Ein simonistisches Treiben größten Ausmaßes war an der Tagesordnung. Der Erzbischof verteidigte sich und erklärte, trotz aller Bemühungen könne er des Übels nicht Herr werden. Die Hauptschuld an den Mißständen maß er, den Spieß umdrehend, Rom bei; er beschuldigte vor allem die Datarie, daß sie allzu leichtgläubig dem „so unverschämten Jahrmaktsstreiben der Kanoniker“ zusehe und es indirekt sogar noch unterstütze. In Unkenntnis der wirklichen Lage gebe sie ihre Zustimmung zu den sogenannten „freien Verzichten“ der Pfründeninhaber zugunsten eines anderen Bewerbers und wisse nicht, daß hinter diesem so harmlos erscheinenden Stellentausch ein gemeines Geldgeschäft stehe. Zwar ließen die Verkäufer das Geld von den Käufern nicht sich selbst auszahlen, sondern bedienten sich der Vermittlung eines Dritten, um nicht den kirchlichen Zensuren zu verfallen; aber im Grunde sei es ein rein simonistisches Finanzgeschäft. Dadurch sei es so weit gekommen, daß in den Kapiteln jeder Sinn für das Geistliche geschwunden sei; es gebe ganze Kollegiatstifte, in denen kaum zwei Priester anzutreffen seien; alle übrigen Kanoniker begnügten sich mit der niedrigsten Weihestufe und führten ein ganz weltliches Leben. Seine bischöflichen Mahnungen würden in den Wind geschlagen, da ihm jede Möglichkeit des Durchgreifens genommen sei und sein Bischofsrecht durch den Rekurs nach Rom illusorisch gemacht würde.

Die Pfründenjagd ist geradezu das Kennzeichen des 17. Jahrhunderts. Je höher der Klerus gestellt war, desto rücksichtsloserer Mittel wußte er sich zu bedienen. Max Heinrich selbst hatte mit seinen drei Bistümern Köln, Lüttich und Hildesheim nicht genug. Während seiner ganzen Regierungszeit hielt er nach weiteren Bistümern Ausschau, und

¹⁰¹ Vgl. die Schlußrelation Sanfelices, Vat. Arch. Colonia 31, S. 313: „Da predetto (Fürstenberg!) dipende ancora la maggior parte del Capitolo, che lo segue à cenno.“

¹⁰² Vat. Arch. Colonia 27, S. 471 (3. 12. 1656).

wenn irgendwo eine reiche Abtei oder eine einträgliche Propstei frei wurde, so ruhte er nicht, bis er sie sein eigen nannte.

Ein Mann wie Fürstenberg konnte ihm dabei gute Dienste leisten. Überall hatte dieser ja seine Finger im Spiele, wo in absehbarer Zeit eine lohnende Pfründe vakant wurde, sei es für sich oder für seine Günstlinge. Natürlich war er auch an dem Lütticher Treiben beteiligt. Trug er sich doch längst mit dem Gedanken, dort ebenso wie in Köln einst die Nachfolge des immer kränklichen Max Heinrich anzutreten¹⁰³, und dazu mußte er erreichen, daß möglichst viele von seinen Anhängern bei der nächsten Wahl in den Lütticher Kapiteln saßen.

Eben um diese Zeit spielen zwei große Projekte Max Heinrichs, die von nachhaltigerer Wirkung waren.

Albrecht Sigismund von Bayern, Max Heinrichs Bruder, beabsichtigte schon länger, auf sein Bistum Freising zu verzichten und in den Laienstand zurückzutreten. Die Wittelsbachsche Familien- und Hausmachtpolitik aber verlangte, daß dieses Bistum ihren Zwecken dienstbar blieb. So tauchte der Plan auf, Max Heinrich auch noch zum Bischof von Freising wählen zu lassen. Die Vorverhandlungen mit dem dortigen Kapitel waren bald geführt. Im August 1659 bewarb sich Max Heinrich bei ihm um die Nachfolge in dem Bistum¹⁰⁴, und bei dem übermächtigen Einfluß des Herrscherhauses war seine Wahl so gut wie sicher.

Da aber machte plötzlich der Papst Schwierigkeiten. Er weigerte sich, die Resignation anzunehmen, wenn die Neubesetzung nicht bedingungslos an den Apostolischen Stuhl falle. Er durchschaute das Spiel und war nicht gewillt, den Launen der Fürsten nachzugeben. Er entzog dem unfreien Kapitel jedes Wahlrecht und erteilte dem Nuntius strenge Anweisungen, die Wahl zu hintertreiben.

Bald darauf wurde im Paderborner Bistum die Nachfolge des Bischofs Theodor Adolf von der Reck akut. Schon während seiner langen Krankheit beschäftigte die bevorstehende Vakanz die Gemüter. Max Heinrich war daran interessiert und machte Anstrengungen, das Bistum zu bekommen. Bei der ersten Nachricht vom Todeskampfe von der Recks sandte er eine Stafette nach Paderborn und beauftragte seinen westfälischen Statthalter, den Baron von Lomberg, seine Kandidatur beim Paderborner Domkapitel zu betreiben¹⁰⁵. Unterdes aber hatte der Papst dem Nuntius die Weisung zukommen lassen, bei der bevorstehenden Paderborner Vakanz achtzugeben, daß die Wahl nur auf eine Person falle, „die frei sei von anderen Bistümern und sich allein diesem Bistum widmen könne“¹⁰⁶. Er solle jedoch mit Vorsicht und Klugheit vorgehen. Alexander VII. wollte grundsätzlich mit dem tridentinischen

¹⁰³ Ebd. S. 44 (27. 2. 1661). ¹⁰⁴ Ebd. 31, S. 268 (24. 8. 1669). ¹⁰⁵ Bibl. Vat., Fondo Chigi N. II 27, S. 220 (6. 2. 1661). ¹⁰⁶ Ebd. S. 200 (26. 1. 1661).

Kumulationsverbot ernst machen und wünschte, daß nur ein Bischof, der auch in Paderborn residieren könne, gewählt würde.

Max Heinrich aber fuhr in seinen Praktiken fort, ließ Geld an die Domherren verteilen und war sich seiner Sache sicher. Sein Helfer und erster Minister, Graf Franz Egon von Fürstenberg, nahm bereits, wie der Nuntius spöttisch nach Rom berichtete¹⁰⁷, Glückwünsche dafür entgegen, daß er die Wahl Max Heinrichs in Paderborn so sicher erreicht habe, und er ließ sich Bittgesuche von solchen Leuten vorlegen, die in Paderborn eine Anstellung bekommen wollten. Bedenkliche Nachrichten über simonistische Umtriebe wurden laut¹⁰⁸. Max Heinrich begab sich selbst in die Nähe von Paderborn, um in seinem Sinne wirken zu können¹⁰⁹. Als Konkurrenten wurden der Kardinal von Wartenberg und der Mons. von Fürstenberg, ein Verwandter des Bischofs von Münster, genannt. Der Mainzer Kurfürst mischte sich zum großen Ärger Max Heinrichs auch noch ein¹¹⁰. Standesgegensätze machten sich geltend. Es war die Frage, ob man einen gewöhnlichen Adligen oder einen Fürstensprößling nehmen solle. Johann Philipp von Schönborn, selbst dem Adel entsprossen, begünstigte diesen. Max Heinrich pochte auf seine fürstlichen Qualitäten¹¹¹. Leidenschaften wurden geweckt, in Stadt und Kapitel zu Paderborn entstanden Spaltungen, Max Heinrichs Agenten waren eifrig am Werk.

Der Nuntius unternahm alles, um den Kurfürsten von seinem Paderborner Projekt abzubringen. Er machte ihn mündlich auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die eine Bestätigung dieser Wahl in Rom finden werde¹¹². Da Max Heinrich bereits mehrere Bistümer und zahlreiche Pfründen besaß, konnte er für Paderborn nicht gewählt, sondern nur postuliert werden. Die Approbation der Postulation hing auf jeden Fall allein vom Papste ab.

Max Heinrich gab nicht nach. Er suchte sein altes Eligibilitätsbreve vom Jahre 1657 hervor, durch das ihm Urban VIII. unter Dispens vom Kumulationsverbot gestattet hatte, mehrere Bistümer zugleich innezuhaben. Von einem Rechtsgelehrten ließ er ein Gutachten darüber ausarbeiten, daß dieses Breve auch heute noch Kraft und Gültigkeit habe¹¹³. Neun von den sechzehn Stimmen des Paderborner Kapitels, also die zu einer Postulation erforderliche Zweidrittelmehrheit, waren ihm bereits sicher. Falls der Papst die Approbation nicht geben sollte — so war man in mehreren Beratungen übereingekommen —, war Max Heinrich entschlossen, das Bistum auch ohne päpstliche Zustimmung und gegen den Willen des Papstes in Besitz zu nehmen¹¹⁴. Man stützte sich dar-

¹⁰⁷ Vat. Arch. Colonia 54, S. 35 (20. 2. 1661). ¹⁰⁸ Ebd. S. 43 (27. 2. 1661).

¹⁰⁹ Ebd. S. 75 (20. 3. 1661). ¹¹⁰ Ebd. S. 76 (27. 3. 1661). ¹¹¹ Ebd. S. 77 (3. 4. 1661). ¹¹² Ebd. S. 88 (17. 4. 1661). ¹¹³ Ebd. S. 89 (17. 4. 1661). ¹¹⁴ Ebd. S. 88 (17. 4. 1661).

auf, daß die Pluralität der Pfründen in Deutschland längst Gewohnheitsrecht geworden sei, daß ferner gerade Paderborn schon so oft in der Geschichte mit Köln verbunden gewesen sei und daß der Papst infolgedessen kein Recht habe, dieses Gewohnheitsrecht zu brechen.

Es kam jedoch ganz anders. Durch die Drohung des Papstes, den Kurfürsten nicht anerkennen zu wollen, veranlaßt, wählte das Paderborner Kapitel am 20. April 1661 Ferdinand von Fürstenberg¹¹⁵, und dieser erhielt ohne Schwierigkeit die päpstliche Konfirmation. Der Papst begrüßte die Wahl Fürstenbergs besonders deshalb, weil der Neugewählte im Bistum zu residieren versprach. Gewillt, den tridentinischen Grundsatz der bischöflichen Residenzpflicht mit aller Strenge auch gegenüber den Eigenmächtigkeiten der deutschen Fürstbischöfe zur Geltung zu bringen, ließ er sich durch die Drohungen des Kurfürsten nicht abschrecken.

Auf Max Heinrich wirkte diese erneute Niederlage zunächst niederschmetternd. Er fiel in eine schwere psychische Depression, hohes Fieber stellte sich ein, und er wurde lebensgefährlich krank¹¹⁶.

Die Spannung zwischen dem Kurfürsten und der Kurie erreichte in dieser Zeit ihren Höhepunkt. Der Papst grollte dem Kölner wegen seiner Haltung in Frankfurt, er verübelte ihm seine Bindung an Frankreich, das eben damals der Kurie viel zu schaffen machte, und er war besonders erzürnt über die z. T. schamlose Pfründenpolitik, die am Kölner Hofe getrieben wurde. Max Heinrich hingegen fühlte sich durch das päpstliche Mißtrauen tief beleidigt. Die Verweigerung des Pfründenindultes, die Durchkreuzung seiner Freisinger Absichten und die Verhinderung der Paderborner Wahl gaben das Signal zum Kampfe. Haupttriebfeder auf kölnischer Seite war der Premierminister Graf Franz Egon von Fürstenberg.

Schon in der Freisinger Affäre hatte Fürstenberg eine Rolle gespielt. Im Auftrage des Kurfürsten verhandelte er mit dem Nuntius¹¹⁷ Sanfelice, der die schwierige Aufgabe hatte, die Gründe des Papstes für die Verweigerung der Zustimmung zur Kumulation Freisingens mit Köln darzulegen — und der sich alle Mühe gegeben hatte zu zeigen, daß der Papst nicht aus Willkür, sondern aus Verantwortung für das Heil der Seelen gehandelt habe —, gab hinterher dem Kardinalstaatssekretär gegenüber der Befürchtung Ausdruck, daß Fürstenberg nicht beruhigend, sondern aufreizend auf den Kurfürsten einwirken werde. „Ich würde Gelegenheit nehmen“, so fügte er hinzu, „mit dem Kurfürsten selbst zu sprechen, wenn ich nicht befürchten müßte, daß er

¹¹⁵ Ebd. S. 93 (24. 4. 1661).
S. 288 (7. 9. 1659).

¹¹⁶ Ebd. S. 108 (17. 7. 1661).

¹¹⁷ Ebd. 31,

seiner Charakteranlage entsprechend wieder einen Wutausbruch bekommen werde.“¹¹⁸ Es zeigte sich bald, wie sehr er recht hatte. Fürstenberg und Max Heinrich waren für Vernunftgründe nicht zugänglich. Sie erhoben vielmehr ein großes Geschrei über angebliche Verletzung des Wahlrechtes des Freisinger Kapitels durch den Papst¹¹⁹.

Wir müssen an dieser Stelle ein wenig einhalten und zunächst die Frage der Indultverleihung wieder aufgreifen, die wir oben verlassen haben¹²⁰.

Max Heinrich hatte am 10. April 1660 seinen Antrag auf Verlängerung seines Pfründenindultes beim Nuntius eingereicht¹²¹. Der Nuntius hatte dem Überbringer, dem Beichtvater Max Heinrichs und Rektor des Bonner Jesuitenkollegs Bernhard Wimpfling, die Versicherung gegeben, daß der Papst die Verlängerung in der hergebrachten Form gewähren werde; Max Heinrich bedankte sich dafür, indem er erklärte, „quod ipsum me magis magisque instimulat, tanto maiore animi alacritate, fervore et zelo mandatis Sanctitatis Suae in omnibus et per omnia satisfacere“¹²². Als aber Ende September von Rom noch kein Bescheid gekommen war, ließ er beim Nuntius, der sich in der Kommende zu Hermülheim aufhielt, nochmals nachfragen. Dieser konnte ihm nur allgemeine Vertröstungen geben¹²³.

In Rom nahm man sich unterdes Zeit zur Überlegung. Der Papst wollte das Pfründentreiben in Köln energisch zügeln und dem Kurfürsten eine gründliche Lehre erteilen. Am 22. August 1660 ließ er den kurkölnischen Vertreter in Rom, Dionysius Doneux, zu sich kommen und teilte ihm mit, daß er das Indult angesichts der vorgekommenen Unordnungen nur noch auf drei Jahre erteilen und außerdem den Gebrauch derart einschränken werde, daß die Benefizien nur noch im Einvernehmen mit dem Nuntius vergeben werden dürften; andernfalls solle die Kollation ungültig sein. Er wolle dadurch die Gewißheit bekommen, daß auch tatsächlich nur würdige Männer in den Genuß des Privilegs gelangten.

Als das Indult in dieser Form endlich in Köln eintraf, verweigerte Max Heinrich, aufs tiefste empört, die Annahme. Vor allem den Umstand, daß er künftig an die Zustimmung des Nuntius gebunden sein sollte, faßte er als eine persönliche Verunglimpfung auf. Glaubte er doch, ein Recht zu haben auf das, was seine Vorfahren „per tot saecula“ immer erhalten und besessen hätten. Er führte die Handlungsweise des Papstes auf üble Verleumdung seiner Person zurück und wandte sich am 31. Oktober 1660 in einem persönlichen Handschreiben, dem man die

¹¹⁸ Ebd. ¹¹⁹ Vat. Arch. Colonia 34, S. 89 § 10 (17. 4. 1661); vgl. hierzu auch G. M e n t z, Schönborn II, S. 176. ¹²⁰ Siehe o., S. 74. ¹²¹ Vat. Arch., Lettere di Principi 82, S. 78 (10. 4. 1660). ¹²² Vat. Arch. Colonia 32, S. 450 (22. 8. 1660). ¹²³ Ebd. S. 469 (26. 9. 1660).

innere Erregung noch ansieht, an Alexander mit der Klage ¹²⁴: „... als wenn ich bisher schlecht und zugunsten unwürdiger Personen über die Benefizien verfügt hätte und darum des Rates und des Beistandes eines anderen bedürfte, um künftig richtig darüber zu verfügen!“, und er fuhr fort: „Dieser Vorwurf hat mich um so härter und unerwarteter getroffen, als ich mich nicht entsinnen kann, jemals einen Kandidaten zu einer Stelle befördert zu haben, dessen eigene Würdigkeit oder Verdienste der Eltern um mich und meine Diözesen mich nicht dazu veranlaßt hätten. In aller Öffentlichkeit habe ich stets bekannt und bekenne ich auch jetzt, daß ich diese meine Diözesen von Ewr. Heiligkeit zur Verwaltung habe. Aber ebenso freimütig erkläre ich auch — Ew. Heiligkeit möge mir dies verzeihen! —, daß es mir viel lieber wäre, ich hätte sie nie empfangen und wäre nicht durch die Hand Ewr. Heiligkeit zum Bischof konsekriert worden, als daß ich jetzt vor meinen Untertanen und vor aller Welt durch einen solchen Schimpf gebrandmarkt werde. Mein guter Ruf, meine Ehre und mein Ansehen beim Heiligen Stuhl werden dadurch vernichtet, und die Leitung meiner Untertanen, zumal der Lütticher, deren Sinnesart Ewr. Heiligkeit ja wohlbekannt ist, wird mir ganz offensichtlich hierdurch gewaltig erschwert.“

Er beschwor den Papst, daß er ihm doch diese Schande nicht antun möge. Er solle nicht auf böswillige Verleumdungen hören, sondern sich seines früheren Vertrauens und seines bisherigen Wohlwollens gegen ihn erinnern, „si non praesens, saltem praeteritus erga me affectus“. Flehentlich bat er ihn um neue Gewährung des Indultes in der hergebrachten Form.

Aber diesmal blieb der Papst hart. Max Heinrich wartete vergebens auf eine Antwort aus Rom. Bei seinem Charakter war es vorauszusehen, daß er sich immer tiefer in die Opposition und Überreizung hineinmanövrieren werde, zumal es in seiner nächsten Umgebung nicht an Leuten fehlte, die diese Stimmung nährten.

Da war es wieder vor allem Franz Egon von Fürstenberg, der die Glut schürte. Er fühlte sich durch das päpstliche Schreiben mitbetroffen; denn in der Tat war es allen klar, daß das bekundete Mißtrauen ihm mehr galt als dem Erzbischof. Diesmal fühlte er sich stark genug, zu einem Gegenschlage auszuholen. Durch seine zahlreichen Beziehungen zu den deutschen Fürstenhöfen säte er Feindschaft gegen die Kurie und knüpfte überall Verbindungen zu den anderen deutschen Bischöfen an. Gestützt auf den Rezeß des Regensburger Reichsabschiedes von 1654 und auf den Artikel 19 der Wahlkapitulation ging er auch den Kaiser um seine Mitwirkung an. Bereits im November 1660 verriet der kaiserliche Minister Auersberg dem päpstlichen Nuntius zu Wien, daß der Kölner Kurfürst beim Kaiser die Berufung eines deutschen National-

¹²⁴ Vat. Arch., Lettere di Principi 82, S. 145 (31. 10. 1660).

konzils beantragt habe ¹²⁵. Auf diesem sollten die kurialen Eingriffe in die deutsche Kirche mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen und über Vorkehrungsmaßnahmen, die für die Zukunft derartige Übergriffe verhindern könnten, beraten werden. Auch der Kölner Nuntius wußte bald zu berichten ¹²⁶, daß man bei dieser Gelegenheit vor allem der Nuntiaturgerichtsbarkeit zu Leibe rücken und dem Nuntius ein für allemal die gesamte Zivilgerichtsbarkeit und jegliche Appellationsinstanz nehmen wolle. Der Kaiserhof verhielt sich zwar sehr zurückhaltend in dieser Frage. Aber in Mainz und in anderen Bischofsstädten fanden diese Ideen doch guten Anklang. In Köln ging schon bald das Gerücht um, daß man für das kommende Jahr große Umwälzungen in der deutschen Kirche zu erwarten habe ¹²⁷. Verworrene Vorstellungen und Pläne von einer möglichen Vereinigung zwischen Katholiken und Protestanten auf einer nationalkirchlichen Basis schwirrten durch die Köpfe und fanden besonders bei den Mainzern Widerhall ¹²⁸.

Am kurkölnischen Hofe verhandelte man unterdes auch weiter mit dem Papste. Am 8. Januar suchte Franz Egon den Nuntius persönlich auf ¹²⁹. Im Verlaufe des Gespräches ließ er durchblicken, daß der Kurfürst ein neues Bittgesuch an den Papst richten wolle, falls mit der nächsten Post immer noch keine Antwort aus Rom eintreffen sollte. Darin werde er ihm noch einmal darlegen, wie schmähsch die Einschränkungsklausel für ihn und sein ganzes Haus Wittelsbach sei, und er werde ihn bitten, sie wenigstens aus dem Indult wegzulassen. Er wolle sich sogar verpflichten, in der Praxis, so beschämend es auch für ihn sei, stets nur im Einvernehmen mit dem Nuntius von dem Indult Gebrauch zu machen, wenn nur der Wortlaut aus dem Text des Indultes gestrichen werde. Der Kurfürst selbst hasse die Simonie und hasse es ebenso, daß Benefizien an Unwürdige vergeben würden.

Der Nuntius gab diese Mitteilung nach Rom weiter und empfahl, daß man auf den Vorschlag eingehe. In Chiffre setzte er hinzu, man habe tatsächlich Grund, um den Bestand der katholischen Religion in Deutschland zu fürchten ¹³⁰. Durch Vermittlung protestantischer Kaufleute seien zwei Briefe nach Köln gelangt, die gefährliche Nachrichten enthielten. Zahlreiche Anhänger des Mainzer Kurfürsten streuten überall und bei jeder Gelegenheit aus, daß sich noch in diesem Jahre große Umwälzungen in Deutschland anbahnten, und sie begleiteten ihre Worte mit geheimnisvollen Andeutungen, durch die sie alle Welt in

¹²⁵ Vat. Arch., Nunziatura di Germania 168, S. 59 f.; s. auch G. Mentz, Schönborn II, S. 178. ¹²⁶ Ebd., Germania 168, S. 105 (19. 12. 1660). ¹²⁷ Vat. Arch. Colonia 34 (9. 1. 1661). ¹²⁸ Vgl. L. v. Pastor, Gesch. d. Päpste XIV, 1 (1929), S. 401; G. E. Guhrauer, Schriften von Leibniz II (1840), S. 341.

¹²⁹ Bibl. Vat., Fondo Chigi N II 27, S. 213 (9. 1. 1661). ¹³⁰ Vat. Arch. Colonia 34, S. 20 (9. 1. 1661).

Furcht hielten ¹³¹. Die beigelegten Frankfurter Briefe ¹³² enthalten eine Reihe von Forderungen der deutschen Kirche an Rom, vor allem die des Laienkelfes und der Priesterehe.

Als Antwort auf seine Nachrichten erhielt der neue Nuntius Marco Gallio (1659—1666) vom Papst die Weisung, dem Kölner Kurfürsten freundlich, aber fest und energisch entgegenzutreten ¹³³. Auf den letzten Vorschlag Max Heinrichs eingehend, erklärte sich der Papst damit einverstanden, daß die Klausel aus dem Text ausgelassen würde, wenn nur in der Praxis niemals ohne Mitwirkung des Nuntius von dem Indult Gebrauch gemacht würde. Der Kardinalstaatssekretär fügte hinzu, wenn nun der Kurfürst einen bestimmten Besetzungsvorschlag mache, so solle der Nuntius ihm so weit wie möglich entgegenkommen, jedoch nur dann, wenn dieser Vorschlag von dem Kurfürsten selbst herkomme und nicht „von einem anderen“; gemeint war kein anderer als Fürstenberg! Es ist kein Zweifel, daß die Klausel sich in erster Linie gegen diesen richtete. Wie sehr man ihn in Rom fürchtete, zeigt der Umstand, daß der Staatssekretär den Nuntius zur gleichen Zeit aufforderte, besonnen vorzugehen und mit Franz Egon von Fürstenberg Freundschaft zu pflegen, „denn wenn Sie sich ihn zum Freunde machen, werden Sie ihn nur um so leichter zu dem bestimmen können, was ihn wieder auf den rechten Weg und zu der Gesinnung eines wahren Geistlichen bringt“ ¹³⁴.

Etwas besorgt fragte der Staatssekretär beim Nuntius an, ob es stimme, daß Fürstenberg in den Kapiteln von Köln und Lüttich sich um Parteigänger und Stimmen bemühe, um im Falle einer Vakanz der Bistümer für die Neuwahl gerüstet zu sein. Man dachte in Rom nur mit Schrecken daran; aber immerhin mußte man mit dieser Möglichkeit rechnen, und darum war es gut, es mit ihm nicht ganz zu verderben ¹³⁵. Bezüglich Max Heinrichs bestätigte der Kardinalstaatssekretär nochmals das Zugeständnis des Papstes, den Text der Klausel demnächst aus dem Indult auslassen zu wollen, wenn der Inhalt wenigstens beobachtet würde. Er fügte hinzu, der Nuntius solle den Kurfürsten wissen lassen, daß der Wortlaut des Breves von Rom aus weder den Lüttichern noch sonst irgend jemandem bekanntgemacht würde; er könne nur publik werden, wenn Max Heinrich selbst davon spreche. Leider sei jetzt das Breve schon abgeschickt gewesen, bevor der Vorschlag in Rom einge-

¹³¹ Ebd. S. 21 (9. 1. 1661). ¹³² Ebd. S. 22/23. Ein Schreiben des Weihbischofs Peter von Walenburg und anderer aus dem Kreise der Mainzer Ireniker an den Erzbischof von Mainz über Fragen der Wiedervereinigung im Glauben (datiert vom 9. 1. 1661) und ebd. S. 24/25, ein Auszug aus einem anonymen Brief, mit radikalen Reformforderungen, vom 9. 1. 1661. ¹³³ Vat. Arch. Colonia 218, S. 3 (4. 2. 1661). ¹³⁴ Ebd. 34, S. 6 (5. 2. 1661) und Bibl. Vat., Fondo Chigi N II 27, S. 201 (5. 2. 1661). ¹³⁵ Ebd.

troffen sei. Man habe ihn darum im Breve nicht mehr berücksichtigen können. Max Heinrich solle die Klausel nicht so tragisch nehmen, sie aber inhaltlich um so sorgfältiger beobachten.

Doch damit war dem Kurfürsten nicht gedient. Am 13. Februar 1661 schrieb er noch einmal an den Papst¹³⁶, und der eindringliche Ton dieses Briefes läßt wiederum erkennen, wie tief ihn die ganze Angelegenheit bewegte. Es sei nun schon fast ein ganzes Jahr verstrichen, so erklärte er, daß er um das Benefizienindult anhalte. Den anderen deutschen Erzbischöfen habe der Papst aufs freigebigste die erbetenen Indulte gewährt; auch ihm habe er sie im August vorigen Jahres durch seinen römischen Agenten zugesagt. Aber zu seinem größten Schmerz habe er dann erfahren müssen, daß der Papst sie mit der Bedingung verknüpft habe, daß er die vakanten Benefizien nur mit Erlaubnis des Apostolischen Nuntius vergeben dürfe. Wenn er dem Papst auch keine Vorschriften machen wolle und durchaus anerkenne, daß die Gewährung der Indulte „a nuda ipsius benignitate“ abhängе, so gebe er ihm doch zu bedenken, wie sehr dadurch sein Ansehen geschädigt würde, sowohl bei seinen eigenen Untertanen als auch bei allen Umwohnenden, wenn bekannt würde, daß der Papst ihm gegenüber Einschränkungen gemacht habe, die bisher bei den anderen Erzbischöfen und bei seinen Vorgängern ganz ungebräuchlich waren. Sie könnten diese Tatsache dann nur darauf zurückführen, daß er sich etwas habe zuschulden kommen lassen, wodurch er die Gunst des Papstes verscherzt habe. Er selbst könne dafür keine andere Erklärung finden, als daß er durch die böswillige Verleumdung, er habe die Gnade des Papstes mißbraucht, angeschwärzt worden sei. Er könne aber mit ganz ruhigem Gewissen klar beweisen, daß er bislang niemandem eine Pfründe oder ein Benefizium übertragen habe, der es nicht um ihn oder seinen Vorgänger und die Diözesen aufs beste verdient habe und der nicht so tugendhaft sei, daß er nicht die Gewähr für die Zukunft biete. Zum Beweise seiner Behauptung habe er seinem römischen Agenten eine Liste aller Geistlichen zukommen lassen, die bisher von ihm mit Pfründen bedacht worden seien. Wenn der Papst geruhe, darin Einsicht zu nehmen, könne er sich von der Wahrheit des Gesagten überzeugen. Da er doch annehme, daß ein päpstlicher Gnadenerweis ihm zur Ehre und nicht zur Schande gereichen solle, bitte er nochmals flehentlich, daß das Indult in der alten Form erteilt und die kompromittierende Klausel ausgelassen werde. „Ich hingegen“, so schließt er, „werde mich bemühen, in den Fußstapfen meiner Vorfahren wandelnd, Ewr. Heiligkeit meine Ergebenheit und Treue gegen den Apostolischen Stuhl so unter Beweis zu stellen, daß Ew. Heiligkeit mich dieser Gnade nicht unwürdig erachten wird.“

¹³⁶ Vat. Arch., Lettere di Principi 84, S. 31 (13. 2. 1661).

Gleichzeitig aber trieben die kurfürstlichen Räte zur Schärfe. Sie erklärten, die ganze Affäre ziele nur darauf hin, die Autorität der Nuntien immer noch weiter auszudehnen. Sie wollten das Erzbistum beherrschen und über alles verfügen können. Immer breiter mache sich die Kölner Nuntiatur. Marco Gallo durchschaute das Treiben und ließ sich auch durch gelegentliches Entgegenkommen Fürstenbergs und seiner Helfer nicht über den Ernst der Lage hinwegtäuschen¹³⁷.

Bei einer Unterredung, die der Nuntius Anfang März über die Türkenhilfe mit dem Erzbischof hatte, brachte Max Heinrich sogleich die Rede wieder auf die Indultfrage¹³⁸. Er sagte, daß durch die auferlegte Bedingung nicht nur sein eigenes Ansehen befleckt, sondern auch die Ehre des ganzen Hauses Wittelsbach, das der Meinung sei, so etwas um den Apostolischen Stuhl nicht verdient zu haben, tief getroffen werde. Er könne versichern, daß das ganze bayerische Haus in dieser Auffassung mit ihm einig gehe.

Um diese Zeit erreichten alarmierende Nachrichten den Nuntius¹³⁹. Er hatte sich vorübergehend in Würzburg aufgehalten und befand sich eben auf der Rückreise nach Köln, als er unterwegs mit dem Mainzer Weihbischof Peter von Walenburg, einem hochangesehenen und vertrauenswürdigen Manne, zusammentraf. Dieser erzählte ihm im Laufe des Gesprächs, „daß ganz Deutschland tief entrüstet sei über die Bedingungen, die man dem Kurfürsten von Köln in den Indulten auferlegen wolle“¹⁴⁰. Man wisse nur zu gut, daß diese Bedingungen nach und nach vom Kölner Kurfürsten aus auch auf alle übrigen Kurfürsten mit den gleichen Konsequenzen ausgedehnt werden sollten.

Der Nuntius, ein wenig verlegen und auf diesen Vorwurf nicht gefaßt, erwiderte, daß er über diese ganze Angelegenheit wenig informiert sei, da sich die Sache direkt zwischen Bonn und Rom abspiele; jedoch könne er versichern, daß Deutschland unter dem Pontifikate des regierenden Papstes mehr als jede andere Nation die Gunst des Heiligen Stuhles besitze, „da der Papst diese Nation innig liebt und ihr immer ein Beschützer, ja ein liebender Vater sein möchte“. Man dürfe die Kölner Schwierigkeiten nicht verallgemeinern und könne die genannten Konsequenzen nicht daraus ziehen, „denn nicht an allen Höfen habe man die nötige Sorgfalt, die man bei der Kollation von Benefizien anwenden müsse, so sehr außer acht gelassen wie dort“.

„Als ich dann gestern“, so meldet der Nuntius weiter nach Rom¹⁴¹, „die deutsche Post erhielt, bemerkte ich, daß der Weihbischof nicht aus

¹³⁷ Bibl. Vat., Fondo Chigi N II 27, S. 200 (15. 2. 1661). ¹³⁸ Vat. Arch. Colonia 34, S. 58 (9. 3. 1661). ¹³⁹ Vgl. auch G. Mentz, Schönborn II, S. 179 ff., mit dem ich aber nicht in allem übereinstimme.

¹⁴⁰ Vat. Arch. Colonia 34, S. 59 (20. 3. 1661). ¹⁴¹ Ebd.

sich gesprochen hatte und daß es sich immer mehr enthüllt, daß sich unter den hiesigen Kirchenfürsten irgendeine Neuerung gegen den Heiligen Stuhl anbahnt, wie ich Ewr. Eminenz schon mitteilte. Denn — ich weiß nicht, ob absichtlich oder irrtümlich — zusammen mit einem vom Mainzer Kurfürsten an mich gerichteten Schreiben — sind zwei weitere Briefe an mich gelangt, die vielleicht an den genannten Weihbischof gerichtet waren und sich sehr kühn über diesen Gegenstand äußern. Sie befanden sich in einem Umschlag, der das Siegel des Mainzer Kurfürsten trug, aber ohne Aufschrift war. Der Schreiber ist ein Sekretär für die lateinischen und französischen Briefe, der nächst der Person des Marschalls Boineburg das allergrößte Vertrauen beim Kurfürsten besitzt, man vermutet auch, daß er im Solde Frankreichs steht, und auf dieser meiner Reise hat er sich vor einigen meiner Leute als offener Feind des Kaisers gezeigt. Er ist übrigens zusammen mit dem Landgrafen Ernst von Hessen zur katholischen Kirche übergetreten und mehrmals viele Monate in Rom gewesen.“ G. Mentz vermutet Blume als den Verfasser, oder auch den kurfürstlich-mainzischen Sekretär Lincker, der den ersten dieser beiden Briefe unterzeichnet hat¹⁴². Auf ihn treffen die Charakterisierungen zu. Für uns ist es wichtig, daß er Konvertit war und stark unter französischem Einfluß stand, wodurch sich seine große Reserve gegen Rom und die Hervorkehrung der nationalen Momente erklären.

Da beide Briefe von Bedeutung sind, geben wir sie im Wortlaut und in deutscher Übersetzung hier wieder¹⁴³.

Das erste Schreiben gibt sich als eine Antwort auf eine vorausgegangene Mitteilung zur Kölner Indulgenzfrage und enthält in seinem zweiten Teil Anweisungen zu einer Stellungnahme. Es lautet:

„Sehr Illustre und Hochwürdiger Herr!

Die vom Apostolischen Nuntius vorgebrachten Gründe für die Beschränkung der Kölner Indulte befriedigen den Kurfürsten (von Mainz!) nicht. Er ist der Ansicht, daß die Rechte der Kurfürsten darin nicht berücksichtigt worden sind. Es ist so, wie wenn jemand einen anderen seiner Güter und Vorrechte, deren er sich schon seit langer Zeit erfreut hat, mit Gewalt beraubt und dann verlangt, daß ihm die Rechtstitel auf diese Privilegien¹⁴⁴ nachgewiesen werden.

¹⁴² G. M e n t z, Schönborn II, S. 180. ¹⁴³ Vat. Arch. Colonia 54, S. 61 und 62; beide Briefe in lateinischer Originalfassung auch gedruckt bei G. M e n t z, Schönborn II, S. 313 und 314 f. ¹⁴⁴ Ein Privileg wird nicht nur durch unmittelbare Verleihung seitens des zuständigen Obern, sondern auch durch rechtmäßige Gewohnheit und durch Verjährung erworben. Es ist seinem Wesen nach eine Ausnahme vom allgemeinen Recht, eine „vom gemeinen Recht abweichende, bleibende Rechtsnorm“ („Privilegia sunt leges privatorum, quasi

Ja, sie werden vielleicht einmal nachgewiesen werden, dann nämlich, wenn unter den vielen anderen Beschwerden der Stände auf dem Reichstage von den Machenschaften der römischen Kurie die Rede sein wird!¹⁴⁵ Aber dann könnte es wohl sein, daß der Papst wünschte, dieser Stein wäre niemals ins Rollen gebracht worden¹⁴⁶.

Im übrigen kann man doch weder dem Kölner Kurfürsten noch seinen Nachfolgern, am allerwenigsten aber den übrigen Kurfürsten zum Nachteil und Schaden anrechnen, was Graf Fürstenberg angeblich durch den Mißbrauch der Indulte gesündigt haben soll.

Den Kurfürsten aber auf diese Weise daran hindern zu wollen, die Abtei Stablo samt allen ihren Einkünften zugunsten des Grafen zu resignieren¹⁴⁷ — ich weiß nicht, ob dies rechtens ist, oder auch nur der römischen Gewohnheit entspricht! Was kommt denn häufiger vor, als daß derartige Benefizien, ja sogar ganze Bistümer in dieser Art auf andere übertragen werden?

Diese und andere Argumente, die Sie vielleicht vorbringen werden, können Sie ja mit soliden Entgegnungen beantworten, indem Sie dabei außerdem auf die Nachteile hinweisen, die daraus auch für den Heiligen Stuhl sich ergeben können! Hierzu habe ich kürzlich einiges an unseren Prokurator nach Rom geschrieben. Falls es als Muster erwünscht ist, füge ich es hier bei¹⁴⁸. Vielleicht bietet sich die Möglichkeit, es zu gebrauchen! Der Kurfürst wünscht nämlich, daß alle Mühe und Sorgfalt aufgewandt werde, um dem Nuntius von dieser für den Papst selbst so nachteiligen Neuerung abzuraten. Ich möchte jedoch nicht, daß der Nuntius erfährt, woher und an wen dieses Schreiben gerichtet ist. Es genügt vielmehr, daß man die Gründe hieraus entnimmt, wenn Sie selbst auch aus Ihrem eigenen reichen Vorrat genügend zur Verfügung haben und aus voller Scheune, wie man so sagt, zumessen können, während ich lediglich den Anweisungen des Kurfürsten nachkommen mußte.

Würzburg, den 16. März 1661.

Lincker.“

privatae leges“, Gratian, C. 3, D. III). Man kann also keinen allgemeinen Rechtstitel dafür nachweisen. Über das Erlöschen von Privilegien s. J. B. Sägmüller, Kirchenrecht I, S. 138f. Im heutigen Kirchenrecht s. CJC can. 64—79. ¹⁴⁵ Dieser Hinweis auf den Reichstag ist als Rückerinnerung an 1654 und als Drohung für die Zukunft gedacht. ¹⁴⁶ Das hier gebrauchte Wort „camarina“ bedeutet ein selbst heraufbeschworesenes Unglück. Es ist schwierig, es sinngemäß zu übersetzen. ¹⁴⁷ Im Herbst 1660 beabsichtigte Max Heinrich, Fürstenberg zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge in der Abtei Stablo anzunehmen, um dann später ganz auf diese zu resignieren und sie an Fürstenberg abzutreten. Der Papst erteilte zunächst keine Genehmigung hierzu, vgl. Vat. Arch. Colonia 34, S. 159 (25. 9. 1660). Diese Verweigerung, die in den Rahmen der Reformideen Alexanders hineingehört, verschärfte das Verhältnis Max Heinrichs und Fürstenbergs zur Kurie. ¹⁴⁸ Siehe unten das übernächste Schreiben!

Das zweite Schreiben trägt keine Unterschrift; es ist eine nur zur Orientierung dienende Kopie. Der Nuntius selbst vermutete den Weibischof Peter von Walenburg als den Adressaten dieses wie auch des ersten Briefes. Es hat folgenden Wortlaut:

„Hochverehrter, Illuster Herr!

Ihr Brief ist uns nicht nur nützlich, sondern auch angenehm. Er zeigt uns den Weg zur Verteidigung unserer Rechte, die wir wohl oder übel werden in Angriff nehmen müssen, wenn auch uns die Indulte auf die gleiche Art, wie es den Kölnern geschehen ist, wider alles ererbte Herkommen verweigert oder beschränkt werden. Es geht nämlich im öffentlichen Leben jetzt nicht mehr an, daß der Erzbischof von Mainz und Primas von Deutschland, wenn er es auch wollte, schweigen und nachgeben könnte trotz all jener von Tag zu Tag schwerer werdenden Neuerungen der römischen Kurie, zumal jetzt schon hier und dort immer mehr Klagen über ähnliche Unternehmungen laut zu werden beginnen, die schließlich doch einmal in eine allgemeine und öffentliche Beschwerde des Reiches ausbrechen und nicht geringe Unruhen werden hervorbringen können. Die Schäden, die dann daraus entstehen, und die dauernden Keime von Zank und Streit sowie die spöttischen Vorwürfe der Protestanten lassen sich leicht voraussehen. Dagegen läßt sich nicht erraten, welche Vorteile und welchen Gewinn an Ehre und Ruhm der Apostolische Stuhl sich davon versprechen könnte, und welches schließlich die Gründe sind, die ihn zu dieser so unzeitgemäßen Demonstration veranlassen. Wenn man nämlich den einen oder anderen Mißbrauch, der mit den Indulten getrieben worden ist, als Grund angibt, müßte dann nicht die ganze alte Ordnung und Sitte umgestoßen werden, obwohl sie durch Ablauf so vieler Jahre nun doch schon ins Recht übergegangen ist? Und müßten dann nicht ebenso die anderen deutschen Kirchen, und unter ihnen an erster Stelle die Mainzer, es sich gefallen lassen, daß auch ihnen wider alle Ordnung ihr Recht entrissen und entkräftigt wird! Das wäre dasselbe, wie wenn der Kaiser um des Treubruches eines Vasallen willen auch alle anderen Fürsten unterschiedlos ihrer Lehen berauben wollte, indem er sich allein darauf beruft, daß sie diese Lehen ja aus reiner Gnade des Verleihers besäßen und daß es in dessen freier Entscheidung liege, sie nach Belieben einzuschränken oder zu verkleinern.

Nun aber haben die Erzbistümer außer ihrer geistlichen Würde auch eine fürstliche, und zwar die zweithöchste Gewalt im Staate inne. Hierzu steht nach festen, vor unvordenklichen Zeiten erlassenen Statuten nur den ritterlichen und sonstigen illustren Familien Deutschlands der Zutritt offen. Sollten diese Satzungen jetzt nach den Bedingungen der römischen Kurie oder nach dem Entscheid irgendeines Nuntius über-

prüft werden müssen, so daß in Zukunft ein jeder nur noch nach dem Wink und dem Wohlgefallen von Ausländern in eine solche Kirche aufgenommen werden könnte?¹⁴⁹ Werden dies denn Reich und Staat und die zahlreichen fürstlichen oder illustren Familien, deren gemeinsame Interessen auf dem Spiele stehen, einfach so hinnehmen können, selbst wenn der Mainzer Kurfürst schweigen wollte? Wer ist dann noch stark genug, daß er, wenn der Stein einmal ins Rollen gebracht ist¹⁵⁰, all die übrigen daraus entspringenden Stürme und Fluten eindämmen könnte! Besonders wenn dann zu alledem die Protestanten schreien, man könne durch diese geheimen Gänge bis in die internste Leitung und in die Standschaft des Reiches vordringen¹⁵¹, falls die katholischen Kurfürsten dies zuließen und man den Umtrieben von Ausländern Raum gebe. Das ganze Fundament des alten Reiches würde dadurch erschüttert.

Diese und ähnliche Klagen werden dann überall hervorbrennen, und es wird nicht an Leuten fehlen, die die alten Kaiserrechte, den ursprünglichen Sinn und die wirkliche Geltung der Konkordate, die gegenseitigen Abmachungen, die Exemptionsrechte, deren Verletzungen und Brüche, und schließlich auch das Beispiel der Nachbarländer¹⁵², sowie hundert andere, kaum oder überhaupt noch nicht begrabene Dinge, ans Licht zerren und sie als Rechte des Kaisers, des höchsten und vereidigten Protektors der deutschen Kirchen, reklamieren werden.

Bei allem guten Willen und bei all seiner Klugheit fürchtet der Kurfürst doch sehr und bedauert, daß dieser Weg nicht nur in ein unentrinnbares Wirrsal hineinführt, sondern daß dadurch auch alle Tore zu weiterem geöffnet werden. Er hat doch, von allem anderen abgesehen, schon durch sein frommes, unbescholtenes und wachsames Leben sowie durch seine Treue gegen den Staat und gegen die Kirche und schließlich auch durch seine Umsicht bei der Verleihung von kirchlichen Benefizien nicht etwa Gehässigkeit und Strenge oder Einschränkung seiner hergebrachten Indulte, sondern nach jedermanns Urteil die gleichen, wenn nicht noch größere Auszeichnungen verdient wie jeder andere von seinen Vorgängern. Wir zweifeln auch gar nicht an der Gerechtigkeit und Billigkeit des Papstes. Da wir aber doch das jüngste

¹⁴⁹ Die Domkapitel wählten den Bischof. Wenn Rom die Besetzung der Domkapitel in die Hand bekam, bestimmte es faktisch den kommenden deutschen Episkopat, für die damalige Zeit ein ungewöhnlicher Gedanke! ¹⁵⁰ Hier ist wieder das an sich ausgefallene Wort „camarina“ gebraucht, wodurch die innere Verwandtschaft dieses Schreibens mit dem vorhergehenden bzw. die gleiche Autorschaft Linkers nahegelegt wird. ¹⁵¹ Siehe o. Anm. 149. Durch die Lenkung der Bischofswahlen hätte die Kurie auch die geistlichen Kurfürsten bestimmen können. Das Kurfürstenkollegium aber bildete den obersten Rat des Reiches und hatte Einfluß auf die politischen und kirchlichen Dinge. ¹⁵² Hinweis auf Frankreich mit seinen gallikanischen, nationalkirchlichen Tendenzen, die gerade damals dem Papste sehr zu schaffen machten.

Beispiel des Kölner Kurfürsten noch frisch vor Augen haben, mußte ich Ihnen dies vorsorglich schreiben, damit Sie in dieser Angelegenheit für die Rechte des Kurfürsten eifrig auf der Hut sein können und uns Ihren Rat erteilen ...

Würzburg, 6. Februar 1661.“

(ohne Unterschrift)

Beigefügt findet sich folgende Erklärung, die dem Prokurator in Rom zur Richtschnur dienen sollte¹⁵³:

„Die Indulte wurden seit alter Zeit den Kurfürsten gewöhnlich gegeben, damit sie dem Konkordat ihre Zustimmung gaben, und es wurde versprochen, daß sie niemals verweigert werden würden. Ins Konkordat selbst sind sie nur deshalb nicht aufgenommen worden, damit nicht jeder andere Kollator für sich das gleiche Recht in Anspruch nähme. Es wurde aber beschlossen, daß in dem, was die Kurfürsten anbetrifft, künftig kein Unterschied sein solle; das heißt nicht mehr und nicht weniger, als wenn im Konkordat selbst ausdrücklich vereinbart worden wäre, daß jeder Kurfürst nur einmal in seinem Leben darum zu bitten gehalten sei und daß er es dann ganz sicher erhalten solle. Dieses Zugeständnis wurde später auf nur fünf Jahre eingeschränkt, und es wurde dann hinzugefügt, daß der Zeitraum von fünf Jahren auch, wenn er eben erst begonnen habe, mit dem Tode des Verleihers abgelaufen sein solle und jene Gnade darauf von dem nachfolgenden Papste erneut erbeten werden müsse. Nun wünscht die Kurie schließlich die Indulte auf drei Jahre zu beschränken, und sie will, was noch schlimmer ist, ihren Gebrauch an den Rat und die Zustimmung des Apostolischen Nuntius gebunden wissen.

Diese Dinge müssen mit Aldenhofen besprochen werden, vor allem auch, was geschehen solle, wenn der Kölner Kurfürst erklären sollte, daß er auf dem alten Rechte der Kurfürsten bestehen wolle, nach dem es genüge, wenn jeder Kurfürst nur einmal in seinem Leben aus Reverenzgründen die Indulte vom Papste erbitte, um sie dann ebenso sicher zu empfangen, wie jeder andere weltliche Fürst mit Sicherheit seine Investitur¹⁵⁴ empfängt, wenn er nur zu ihrem Empfange befähigt ist.

Wenn nun also die Kurie schrittweise so weit schon immer mehr zur Minderung jener kirchlichen Rechte fortgeschritten ist, warum sollten dann nicht auch die Kurfürsten ihrerseits alles wieder so zurückfordern können, wie es ursprünglich üblich gewesen ist?“

¹⁵³ Vat. Arch. Colonia 34, S. 63. Das in Würzburg verfaßte Schreiben ist ohne Unterschrift. Aus dem römischen Eingangsvermerk, der den 6. März 1661 als Datum angibt, ist der Zeitpunkt zu ersehen; es ist auch bei G. M e n t z, Schönborn II, S. 316, abgedruckt. ¹⁵⁴ „Investitur“ ist eine Konjektur, da der Text unleserlich ist und nur „in ...“ erkennen läßt.

Aus diesen Schreiben geht die Einstellung der kurfürstlichen Partei zur Genüge hervor. Schon seit dem Zusammenstoß bei der Kaiserwahl in Frankfurt hetzte Fürstenberg gegen den Nuntius und die Kurie. Marco Gallio beobachtete die Entwicklung mit Sorge.

Ende Juli 1661 meldete der Nuntius nach Rom¹⁵⁵, der Kölner Kurfürst wolle nach Bayern reisen, um seine Angelegenheiten mit dem Kurfürsten zu besprechen und sich über ein gemeinsames Vorgehen in der Indultfrage auf dem nächsten Reichstage mit ihm zu einigen. Es wurde betont, daß Fürstenberg ihn auf dieser Reise nicht begleiten werde, sondern daß er alles allein verfechten wolle. Aus Gesundheitsrücksichten könne er aber die Reise im Augenblick noch nicht antreten. Der kurfürstliche Beichtvater erzählte dem Nuntius kurz darauf¹⁵⁶, daß sein Herr aus Gram über die Indultverweigerung krank geworden sei und daß ihn eine tiefe Melancholie befallen habe. Trotz seines geschwächten Zustandes und der heißen Jahreszeit wolle er aber jetzt unbedingt nach München reisen, um, wie der Beichtvater angab, die Vermittlung des Herzogs beim Papste zu erwirken.

Bald erfuhr Gallio¹⁵⁷, daß Max Heinrich unterwegs auch die Kurfürsten von Trier und Mainz treffen wolle und daß der Hauptzweck dieser Reise Beratungen über ein gemeinsames Vorgehen in der Indultfrage sei. Ja er sei sogar gewillt, mit dem Kaiser selbst zu verhandeln; nötigenfalls wolle er von München aus inkognito nach Wien reisen. Seine Klagen richteten sich hauptsächlich gegen die zeitliche Befristung und gegen die Klauseln, die man in Rom dem Indulte beizufügen beabsichtige¹⁵⁸. Er klage, daß diese Klauseln gegen die Privilegien Deutschlands verstießen, und erkläre, was man jetzt ihm antue, werde man bei nächster Gelegenheit allen anderen deutschen Bischöfen ebenso zufügen. Diese Benachteiligung, im Zusammenhang mit dem Unrecht, das man der deutschen Nation durch die Verweigerung der Dispens vom Verbote der Kumulation mehrerer Bistümer, Kanonikate und sonstiger Pfründen zumute, sei zu groß, als daß der deutsche Adel sich das bieten lassen dürfe. Seine eigene Sache sei deshalb auch eine Angelegenheit, die das ganze Reich angehe, vor allem die weltlichen Fürsten, da sie nicht mehr hoffen dürften, ihre zweitgeborenen Söhne mit Pfründen versehen zu können, aber auch alle geistlichen Fürsten, weil sie dadurch ihrer wichtigsten Vorrechte, deren sie sich bisher erfreuten, beraubt würden.

¹⁵⁵ Vat. Arch. Colonia 54, S. 106 (10. 7. 1661). ¹⁵⁶ Ebd. S. 108 (17. 7. 1661).

¹⁵⁷ Ebd. S. 109 (31. 7. 1661). ¹⁵⁸ Da Max Heinrich die Annahme des Indultes verweigert hatte, war er immer noch in Unklarheit, wie man sich in Rom verhalten werde. Die ganzen Machenschaften sind z. T. als Druckmittel aufzufassen, durch die er die Kurie zu beeindrucken beabsichtigte.

Von Fürstenberg wußte Gallio nach Rom zu berichten¹⁵⁹, daß er einigen seiner vertrauten Freunde gegenüber unter Drohungen große Unternehmungen gegen den Heiligen Stuhl angesagt habe. Wörtlich habe er erklärt, sie hätten für den bevorstehenden Reichstag schwerste Klagen, mehr, als sie haben wollten.

Fürstenberg selbst versicherte, er werde nicht nach München gehen und nicht bei den Verhandlungen, die dort geführt werden, anwesend sein, damit es nicht hinterher heiße, er sei der Urheber der Abmachungen. Der Kurfürst wolle seine Sache selbst durchkämpfen. Statt dessen werde er nach Wien reisen und sich mit den kaiserlichen Ministern vertraut machen. Er wolle diesen zunächst einige allgemein-politische Vorschläge unterbreiten und sie dadurch um so geneigter machen, seine und des Kurfürsten Wünsche dem Kaiser vorzutragen. Gallio machte sofort in einem chiffrierten Schreiben dem Wiener Nuntius hiervon Mitteilung und bat ihn, alles zu tun, um diese Absicht Fürstenbergs in Wien zunichte zu machen.

Wenige Tage vor der Abreise Max Heinrichs nach München machte Gallio ihm noch schnell einen „Reverenzbesuch“¹⁶⁰. Bei dieser Gelegenheit suchte er etwas über seine Ziele und Absichten zu erfahren und warnte ihn, einem Auftrage des Kardinalstaatssekretärs folgend, abermals sehr vorsichtig vor Franz Egon von Fürstenberg, der sich eine immer größere Autorität anmaße. Max Heinrich entgegnete, er könne als ein vielbeschäftigter Fürst nicht ohne einen Premierminister auskommen, denn er könne bei der großen Zahl seiner Länder nicht überall zugleich sein. Es sei zwar wahr, daß der Graf alles anordne, aber nie ohne seine Anteilnahme; und er sei bereit, ihn sofort zu entlassen und all seiner Ämter zu entsetzen, sobald er ihn auf einer Unredlichkeit ertappe. Aber er könne nicht anders, als ihn belobigen und ihm danken als seinem guten Diener und Minister. Im übrigen machten es doch alle anderen Fürsten ebenso. Er wehrte sich sodann entschieden gegen die Behauptung, daß er von dem Graf gegängelt werde.

Die Zusammenkunft Max Heinrichs mit dem Kurfürsten von Trier fand im August statt. Auch Fürstenberg nahm daran teil. Es wurde mit Erfolg über den Beitritt Kurtriers zum Rheinbund gesprochen und in der Indultfrage Übereinstimmung erzielt¹⁶¹. In Mainz und München erreichte der Kurfürst sein Ziel ebenfalls. Von München aus sandte er einen Kurrier nach Wien¹⁶². Er ließ dem von der Türkegefahr bedrohten Kaiser anbieten, er wolle zwischen ihm und dem französischen König vermitteln und französische Hilfe gegen die Türken erwirken. Seine guten Beziehungen zu Frankreich und die Tätigkeit Wilhelm

¹⁵⁹ Vat. Arch. Colonia 54, S. 109 (31. 7. 1661). ¹⁶⁰ Ebd. S. 119 (31. 7. 1661).

¹⁶¹ Ebd. S. 121 (19. 8. 1661) und S. 151 (20. 11. 1661). ¹⁶² Ebd. S. 123 (6. 9. 1661).

Egons von Fürstenberg, des jüngeren Bruders von Franz Egon, am französischen Hofe ließen ihn diese Versprechungen machen. Trotz dieser großen Verlockung blieb Leopold aber zurückhaltend in der Indultfrage und ließ sich zu keinem Gegenversprechen bewegen¹⁶³.

Wiederum vom erzbischöflichen Beichtvater erfuhr der Nuntius Anfang November 1661¹⁶⁴, daß man am Bonner Hofe alles auf die Karte des nächsten Reichstages setze, von dem Fürstenberg sich eine Entscheidung in der ganzen Angelegenheit erhoffe. Dort solle der Kaiser von den drei geistlichen Kurfürsten gemeinsam veranlaßt werden, ihnen ihre Indulte in dem Umfange zu bestätigen (!), wie sie bisher praktiziert worden seien. Das letzte Ziel aber sei ein Zusammenschluß aller Bischöfe und Fürsten Deutschlands zur Erlangung einer absoluten und von Rom unabhängigen Verfügungsgewalt über sämtliche kirchlichen Benefizien, einschließlich der Abteien, in denen man einführen wolle, daß sie nur von fürstlichen oder adeligen Geistlichen geführt werden. Diese sollten sich der Einkünfte erfreuen, und im übrigen, so fügt der Nuntius hinzu, wisse man ja, wie unendlich viele Skandale die armen Mönche von ihnen zu erwarten hätten.

Diese streng vertrauliche Mitteilung gab Gallio mit der Bitte um äußerste Diskretion nach Rom weiter. Sorgfältig beobachtete er jeden Schritt Max Heinrichs und Fürstenbergs. Die Drohung mit dem kommenden Reichstage war ihm schwer in die Glieder gefahren, weil er nur zu gut wußte, daß dort viele sein würden, die den Streit mit Wohlgefallen aufnahmen¹⁶⁵. Die Kölner Indultfrage war mittlerweile in ganz Deutschland so publik geworden und hatte so große Wellen geworfen, daß es unmöglich schien, der Reichstag werde an ihr vorübergehen, ohne sich eingehend mit ihr zu befassen. Als Max Heinrich von Bayern nach Köln zurückkehrte, wurde ihm allenthalben von katholischen wie protestantischen Fürsten Anteilnahme in dieser Angelegenheit ausgesprochen. Er selbst erzählte dem Nuntius am 15. November 1661, auf dieser ganzen Reise nach München und zurück sei ihm mehr Beileid zu der schlechen Behandlung, die er in dieser Sache vom Papst erfahren habe, als Glückwünsche zur wiedererlangten Genesung ausgesprochen worden¹⁶⁶. Alle deutschen Fürsten zeigten sich an dieser Frage interessiert und machten mehr als er selbst Aufhebens davon, daß in dieser Sache die Ehre seiner Person und seines Hauses beschmutzt worden sei.

Diese Wendung der Angelegenheit war dem Kurfürsten jedoch auch wieder nicht recht. Denn bei aller Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit „wollte er doch vor der Welt immer noch so als der ehrerbietige

¹⁶³ Ebd. S. 133 (6. 11. 1661).

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Ebd.

¹⁶⁶ Ebd. S. 146

(20. 11. 1661).

und gehorsame Sohn des Heiligen Stuhles erscheinen, wie er es freilich in Wirklichkeit vor Gott ja auch war“, so faßt der Nuntius seinen Eindruck von der Aussprache mit Max Heinrich zusammen¹⁶⁷. Fast war es ihm bereits leid, daß der Streit solche Ausmaße angenommen hatte. Der Münchener Aufenthalt hatte vermutlich beruhigend auf ihn gewirkt. Ernüchternd mag auch eine offenkundige Niederlage, die er in einem Kollationsfall erlebte, für ihn gewesen sein. Die überlegene Ruhe und Festigkeit des Papstes trug hier den Sieg davon.

Ohne sich um alle Widerstände zu kümmern, hatte der Papst dem Nuntius am 26. März 1661 die Weisung gegeben¹⁶⁸, sofort nach Rom zu berichten, wenn irgendwo ein Kanonikat vakant geworden sei, und zugleich auch schon einen Geistlichen zu benennen, dem man die Pfründe übertragen könne. Am 30. April fragte der Staatssekretär bereits an¹⁶⁹, ob seit dem Ablauf des Kölner Indultes noch keine Vakanzen zu verzeichnen seien. Es schein dem Papst ganz ungewöhnlich, daß diese so lange auf sich warten ließen. Der Nuntius versicherte, daß es sich in der Tat so verhalte¹⁷⁰ und daß er jeden eintretenden Fall sofort berichten werde. Erst im September, einem ungeraden, päpstlichen Monat, wurden zwei Kanonikate, an St. Georg in Köln und am Münster zu Bonn, frei¹⁷¹, und nun mußte es sich zeigen, wer sich durchsetzen werde.

Max Heinrich, eben auf der Rückreise aus Bayern, erfuhr in Bischofsheim bei Mainz von den Vakanzen. In höchster Eile, ohne lange Überlegung, übertrug er die beiden Kanonikate zwei Söhnen seiner beiden Ärzte¹⁷². In der Kollationsurkunde vom 12. Oktober 1661 für den Kölner Kleriker Damian Heinrich Breun, dem das Kanonikat an St. Georg zugedacht war, drückte er sich sehr vorsichtig aus: „... beneficium ... tibi conferendum et ... providendum esse duximus, prout vigore Indulti Apostolici Nobis nuper sub condicione quidem, sed hac vel iam purificata vel mox purificanda concessi, in Dei nomine conferimus“¹⁷³. Er stützte sich also auf die Indultverleihung, die zwar bedingt sei, von der er aber hoffe, daß sie entweder von der Klausel bereits gereinigt sei oder in Kürze gereinigt werden würde. In Wirklichkeit aber befand er sich gar nicht im Besitze eines Indultes, auch nicht des bedingten. Denn er hatte ja die Annahme desselben verweigert und es wegen der darin enthaltenen Bedingung dem Papste durch seinen römischen Agenten zurückgeben lassen. Infolgedessen entbehrte seine Kollation jeglicher Grundlage, wie

¹⁶⁷ Ebd. ¹⁶⁸ Vat. Arch. Colonia 34, S. 10 (26. 3. 1661) und Bibl. Vat., Fondo Chigi N II 27, S. 205. ¹⁶⁹ Vat. Arch. Colonia 34, S. 14 (30. 4. 1661). ¹⁷⁰ Ebd.

S. 92 (17. 4. 1661). ¹⁷¹ Ebd. 34, S. 16 (26. 11. 1661). ¹⁷² Ebd. 33, S. 516 (30. 10. 1661). Beide Kapitel ließen die erzbischöflichen Kandidaten zur Posseß zu, während sie später den päpstlichen Kandidaten die Zulassung zum Kapitel verweigerten.

¹⁷³ Ebd. 34 S. 139 (Bischofsheim, 12. 10. 1661).

man in Rom sofort bemerkte. Der Kardinalatar erklärte sie für null und nichtig und vergab die Kanonikate seinerseits, ohne sich um den Erzbischof zu kümmern. Dem Nuntius erteilte er entsprechende Anweisungen¹⁷⁴.

Max Heinrich harrte unterdes darauf, daß man ihm von Rom aus das erbetene, von der Klausel gereinigte Indult zusende. Der Papst ließ ihn warten. Auf Max Heinrichs ungestümes Drängen hin erklärte er, die Bewilligung eines solchen Privilegs sei ein reiner Gnadenakt; über einen solchen könne man nicht verhandeln, man könne ihn nur erbitten¹⁷⁵. Dem Nuntius schärfte er größte Wachsamkeit ein und trug ihm auf, sofort zu berichten, wenn etwas Neues eintrete. Mitte November bat Max Heinrich den Papst erneut um die Indultgewährung¹⁷⁶. Er flehte ihn gleichsam an; sich entschuldigend, fügte er hinzu, er habe die Kollation der beiden Kanonikate nur in der sicheren Hoffnung vorgenommen, daß er das Indult jeden Augenblick von Rom zugesandt bekäme. Die Absicht, das Recht des Papstes dadurch zu verletzen, habe ihm fernelegen. Im übrigen seien seine Kandidaten Männer, die sich aufs höchste verdient gemacht hätten, auch um die Person des Papstes. Er bitte um ihre Bestätigung in den besagten Kanonikaten.

Jedoch alles war vergeblich. Der Papst, der ein Exempel statuieren wollte, blieb unerbittlich. Auf Vorschlag des Dechanten Johann Theodor Breuer von St. Georg, „uno dei più riverenti Ecclesiastici, che habbia qui la Sede Apostolica“¹⁷⁷, ernannte er am 17. Dezember 1661 einen anderen zum Scholaster des Georgstiftes¹⁷⁸ und verlangte von Max Heinrich die bedingungslose Zurückziehung seiner Kandidaten.

Der Kurfürst hatte sich festfahren. Allzu unbedacht hatte er in der Kollationsfrage gehandelt. Selbst am Bonner Hofe mißbilligte man allgemein sein Vorgehen¹⁷⁹. Der erzbischöfliche Beichtvater sollte die Sache wieder in Ordnung bringen, ohne daß sie für Max Heinrich allzu blamabel war. Zweimal suchte er den Nuntius in Köln auf und wollte mit ihm verhandeln¹⁸⁰. Auch der erzbischöfliche Kandidat Breun erschien persönlich auf der Nuntiatur und bat um die Approbation; sehr demütig bittend trat er auf und übergab dem Nuntius seine erzbischöfliche Kollationsurkunde, in der Hoffnung, die Kollation nunmehr rechtmäßig vom Papste neu zu erhalten.

¹⁷⁴ Ebd. 34, S. 16 (26. 11. 1661 und 17. 12. 1661). ¹⁷⁵ Ebd. 34, S. 16 (27. 8. 1661).

¹⁷⁶ Ebd. 33, S. 552 (16. 11. 1661). Max Heinrich sandte diesen Brief zuerst an den Nuntius zur Begutachtung; dieser korrigierte einige Stellen und sandte ihn an Max Heinrich zurück, der ihn eigenhändig abschrieb und nach Rom sandte. Vat. Arch. Colonia 33, S. 552, und Lettere di Principi 84, S. 260.

¹⁷⁷ Vat. Arch. Colonia 33, S. 555 (20. 11. 1661). ¹⁷⁸ Ebd. 33, S. 560 (17. 12. 1661).

¹⁷⁹ Ebd. 34, S. 133 (6. 11. 1661). ¹⁸⁰ Ebd.

Der Nuntius schwankte einen Augenblick. Er wußte nicht, wie eine weitere Verweigerung auf den Erzbischof wirken werde, und er befürchtete, Max Heinrich könne diese ganze Sache erneut zum Anlaß nehmen, offen und geheim in Deutschland gegen den Apostolischen Stuhl zu hetzen, und sie eventuell sogar dem kommenden Reichstage vorlegen. Hatte sie doch schon viel zuviel Staub aufgewirbelt, und war man doch allgemein bereits darauf gespannt, wie sie auslaufen werde¹⁸¹. Gerüchte gingen um, die wissen wollten, daß man die Kandidaten, die der Papst ernennen werde, in den Kapiteln nicht zur Posseß zulassen werde oder daß man zum wenigsten die Sache bis zum Beginn des Reichstages hinauszögern wolle, um sie dort zur Verhandlung zu bringen. Der Trierer Kurfürst schien sich in diesem Sinne geäußert zu haben¹⁸².

Doch schon bald hörte der Nuntius vom Mainzer Weihbischof Peter von Walenburg, daß Max Heinrich den aufrichtigen Wunsch habe, aus dieser ganzen Kollationssache glücklich wieder herauszukommen, ohne daß seine Ehre darunter leide. Auch in Mainz, so berichtete der Weihbischof, werde zur Zeit die Frage erörtert, was man tun solle, wenn das Indult auf drei Jahre befristet werde. Man sei übereingekommen, es auch in diesem Falle ohne Schwierigkeiten anzunehmen, da es den Interessen des Erzbistums nicht widerstreite¹⁸³.

Den Kölner Kurfürsten fand der Nuntius kurz darauf, als er ihn persönlich aufsuchte, ganz umgestimmt¹⁸⁴. Er erklärte ihm, er habe nie im Sinne gehabt, etwas gegen die Kurie und den Heiligen Vater zu unternehmen. Er habe nur geglaubt, mit Hilfe und durch Vermittlung des Kaisers vom Papst die Konfirmation seiner früheren Indulte erlangen zu können. Er wolle jetzt aber dem Wunsche des Papstes sich fügen und mit dem Nuntius darüber verhandeln, was zu tun sei. Der Nuntius redete ihm gut zu¹⁸⁵. Max Heinrich versicherte abermals seine Ergebenheit gegen den Papst und dessen Minister. Er versprach, daß er der päpstlichen Kollationsurkunde, sobald sie von Rom eintreffen werde, unverzüglich die schuldige Exekution geben und seine eigenen Kandidaten zurückziehen werde. Dann setzten beide zusammen, Max Heinrich und der Nuntius, ein Huldigungs- und Unterwerfungsschreiben an den Papst auf¹⁸⁶. Auch Fürstenberg erklärte dem Nuntius acht Tage später, daß der Kurfürst nichts sehnlicher wünsche, als sich dem Papste in denkbar höchstem Maße gehorsam zu erweisen, um dadurch die Gunst des Papstes zurückzugewinnen¹⁸⁷.

¹⁸¹ Ebd. 34, S. 144 (13. 11. 1661). ¹⁸² Der Beitritt Triers zum Rheinbund, der eben damals vollzogen wurde, legte dem Nuntius die Befürchtung nahe, daß die drei geistlichen Kurfürsten wie in anderen Dingen, so auch in der Kollationsfrage jetzt mehr als je einig sein würden. ¹⁸³ Ebd. 34, S. 144.

¹⁸⁴ Ebd. S. 146 (20. 11. 1661). ¹⁸⁵ Ebd. S. 148 (20. 11. 1661). ¹⁸⁶ Ebd. 33, S. 552 (16. 11. 1661). ¹⁸⁷ Ebd. 34, S. 152a (27. 11. 1661).

Als Anfang Dezember die Provisionsurkunden für die päpstlichen Kandidaten in Köln eintrafen, versprach der Kurfürst, diesen die Wege zu ebnen, damit sie ohne Geschrei und Widerspruch von den Kapiteln aufgenommen würden¹⁸⁸. Er hielt es für zweckmäßig, daß er selbst zuvor mit seinen Kandidaten und mit den Kapiteln verhandelte, um sie zum Nachgeben zu bewegen. Er bat deshalb, man möge mit der Exekution der Bulle noch ein wenig warten. Der Nuntius entsprach der Bitte um so eher, als er es für nötig erachtete, das Ehrgefühl des Kurfürsten zu schonen. Er wußte, wie schwer es ihm fallen mußte, diesen Schritt zu tun, „um so viel mehr, als der Zeitpunkt des Reichstages immer näher heranrückt, von dem sich viele Leute immer noch mehr große Neuerungen unter dem Sturmwind des Kölner Kurfürsten versprechen“¹⁸⁹.

Nur 14 Tage wartete der Nuntius. Als Max Heinrich bis dahin die Angelegenheit noch nicht geregelt hatte, gab Gallio die päpstliche Provisionsurkunden bekannt. Die päpstlichen Kandidaten präsentierten ihre Urkunden den Kapiteln. Die Kanoniker von St. Georg erklärten jedoch, ohne ausdrückliche Anweisung des Kurfürsten die Bulle nicht anerkennen zu können. Sie leisteten offenen Widerstand. Der Erzbischof mußte eingreifen, um dem päpstlichen Kandidaten zu seinem Rechte zu verhelfen¹⁹⁰.

Damit hatte Max Heinrich seinen Widerstand endgültig aufgegeben. Was ihn im Grunde zu dem so schnellen Nachgeben bestimmt hat, mag dahingestellt bleiben. Äußere und innere Gründe lassen sich aufzählen. Er brauchte gerade jetzt die Unterstützung des Papstes für seine Bewerbung um Paderborn, für seine Stabloer Pläne und für anderes mehr; er mußte deshalb einlenken. Seine tiefkirchliche innere Einstellung vertrat aber auch eine dauernde Trennung von Rom nicht. Hinter seiner Opposition stand keine Idee; sie war nur vom Augenblick bestimmt. Außerdem war er auch nicht der feste Charakter, der eine Sache bis zum Ende hätte durchführen können.

Aber der Sturm, den er nun einmal erzeugt hatte, war nicht so schnell beschwichtigt. Die Feindseligkeit gegen Rom war geweckt und wirkte fort. „Il Nunzio di Colonia viene universalmente abborrito da tutti questi Principi risguardandolo come loro Censore“, schreibt der Nuntius einige Zeit später¹⁹¹. Die Seele der Opposition war Franz Egon von Fürstenberg.

Schon im Sommer 1661 hatte der Nuntius den Kurfürsten, der eben im Begriffe war, nach Bayern zu reisen, vor Fürstenberg gewarnt¹⁹², aber Max Heinrich hatte sich völlig hinter seinen Minister gestellt. Während des Aufenthaltes am Münchener Hofe muß eine Veränderung

¹⁸⁸ Ebd. S. 161 (4. 12. 1661).

¹⁸⁹ Ebd.

¹⁹⁰ Ebd. S. 167 (25. 12. 1661).

¹⁹¹ Ebd. 41, S. 57 (11. 3. 1667).

¹⁹² Siehe oben S. 102.

vor sich gegangen sein. Es ist nicht recht ersichtlich, wie sie zustande gekommen ist. Wahrscheinlich war der Kurfürst über den Mißerfolg seiner Verhandlungen mit dem Kaiserhof erzürnt und schob die Schuld Fürstenberg zu, der ihm Hoffnung gemacht hatte, durch seine einflußreichen Beziehungen zu den kaiserlichen Ministern den Kaiser selbst zu einer nachdrücklichen Intervention beim Papst für Max Heinrich bestimmen zu können¹⁹³. Als einige Zeit später Marco Gallio auf dem Wege zu Max Heinrich mit Fürstenberg zusammentraf und diesem mitteilte, daß er mit dem Kurfürsten die Kollationsangelegenheit verhandeln wollte, zeigte der Graf sich durchaus nicht darüber erfreut¹⁹⁴. Er wurde aber sofort vertraulich und meldete sich für die nächsten Tage zu einem Besuche in Köln an. Bei dieser Gelegenheit machte er keinen Hehl daraus, daß er die Absicht habe, den Dienst des Kölner Kurfürsten zu verlassen, um, wie er sagte, ein für allemal jedem Tadel zu entgehen. Offenbar war eine Auseinandersetzung mit dem Kurfürsten voraufgegangen. Der Nuntius konnte aber nicht entdecken, worauf der Stimmungswechsel zurückzuführen sei. Schon seit der Rückkehr Max Heinrichs von München ging in Bonn das Gerücht, der Graf erfreue sich nicht mehr unbedingt der früheren Gunst des Kurfürsten und Max Heinrich habe sich eng den Wünschen des bayerischen Kurfürsten angeschlossen, so daß er künftig nur noch mit dessen Willen und Wissen etwas unternehmen wolle. In Reichsangelegenheiten habe er sich sogar vom Mainzer Kurfürsten losgesagt; er wolle zum Kaiser halten¹⁹⁵. Der Mainzer sei sehr in Sorge, ihn zu verlieren.

Die Kurie hatte in dieser Zeit große Not. In Deutschland drängte eine starke Oppositionsbewegung zum nächsten Reichstag hin, um einen Sturm gegen die Ausübung der päpstlichen Jurisdiktion hervorzubringen zu lassen. In Frankreich wurden seit dem Regierungsantritt Ludwigs XIV. (1661) die gallikanischen Tendenzen immer stärker. 1662 kam es infolge eines vom französischen Botschafter in Rom, dem Herzog von Créqui, vom Zaune gebrochenen Streites zum ersten ernsthaften Zusammenstoß zwischen König und Papst. Die Gefahr einer Vereinigung der deutschen Opposition mit dem französischen Gallikanismus wurde äußerst bedrohlich. Ludwig XIV. streckte seine Fühler nach Deutschland aus. Seine Werkzeuge waren die Gebrüder Fürstenberg, Franz Egon und vor allem sein jüngerer Bruder Wilhelm Egon. Letzterer ersann den Plan eines Konzils der beiden Nationen, auf dem gemeinsame Beschlüsse

¹⁹³ Vat. Arch. Colonia 54, S. 133 (6. 11. 1661). ¹⁹⁴ Ebd. S. 150 (20. 11. 1661).

¹⁹⁵ In München bestimmte die Herzogin-Witwe, die Mutter des regierenden Kurfürsten, den kaiserlichen Kurs des Hofes. Unter ihrem Einfluß hat wohl auch Max Heinrich seine politische Schwenkung vollzogen.

gegen die römischen Übergriffe gefaßt werden sollten¹⁹⁶. Er wurde von Ludwig bereitwillig aufgegriffen. Am 28. September 1662 gab der König seinem Gesandten in Frankfurt, Gravel, den Auftrag, mit dem Mainzer Kurfürsten über diese Sache zu sprechen. Johann Philipp von Schönborn zeigte sich nicht abgeneigt¹⁹⁷, erkannte aber die Schwierigkeiten und machte Bedenken geltend. Auch Ludwig verhehlte sich die Schwierigkeiten nicht. Vielleicht hat er diesen ganzen Plan auch nur in die Diskussion geworfen, um die Kurie zu erschrecken.

Die Haltung des Papstes ist in dieser Zeit zwar sorgenvoll, aber auch von bewundernswerter Ruhe und Festigkeit. Sein Blick war auf Frankreich gerichtet, wo hinter allen Feindseligkeiten eine geschlossene, bereits von einer Idee erfüllte Nation und ein zentralistisches Königtum standen. Deutschland ängstigte ihn weniger. Hier gab es keine starke Zentralmacht. Des Kaisers war er sicher. Die zahlreichen Fürsten waren, so einig sie in ihrer Opposition schienen, im Grunde doch unter sich uneins. Die gefährlichsten von ihnen wußte er durch Zugeständnisse und Gnadenerweise zu gewinnen. Hierfür waren sie alle empfänglich. Es gab im Reiche immerhin auch noch genügend Kirchenfürsten, die treu zur Kurie standen, an ihrer Spitze der Erzbischof von Salzburg, der dem Wiener Nuntius angesichts der bedrohlichen Lage auf dem bevorstehenden Reichstage schrieb, er sei bereit, für die Verteidigung der Interessen des Heiligen Stuhles Blut und Leben zu lassen¹⁹⁸.

Vor allem war es wichtig, Fürstenberg zu gewinnen. Er hatte schon bald am Kölner Hof seinen früheren Einfluß wiedergewonnen, das heißt er machte kurkölnische Politik auf eigene Faust. Durch seinen Bruder Wilhelm Egon stand er in dauernder Verbindung mit dem französischen Hofe. Im Frühjahr 1662 reiste er, nachdem er zuvor die Ankunft seines Bruders aus Paris abgewartet hatte, zusammen mit dem Kölner Weihbischof Adrian von Walenburg nach Mainz und Trier, um mit den Kurfürsten neben politischen auch die kirchlichen Fragen zu verhandeln¹⁹⁹. Alarmierend wirkte in Rom die Nachricht, daß Max Heinrich sich entschlossen habe, Wilhelm Egon von Fürstenberg als seinen Deputierten zum Regensburger Reichstage zu entsenden²⁰⁰.

Dann aber gelang es, Franz Egons Interesse anderswo zu fesseln. Seit langem schon strebte er nach der Bischofswürde in Straßburg. Als das Bistum am 21. November 1662 durch den Tod des Erzherzogs Leopold Wilhelm vakant wurde, legte Franz Egon alles darauf an, zu seinem Ziele zu kommen. Das Kapitel wählte ihn am 18. Januar 1663. Nun be-

¹⁹⁶ Vgl. hierzu und zum Folgenden G. Mentz, Schönborn II, S. 184 ff.

¹⁹⁷ G. E. Guhrauer, Schriften von Leibniz II (1840), S. 341 ff.; S. 344 ff.

¹⁹⁸ G. Mentz, Schönborn II, S. 186. ¹⁹⁹ Vat. Arch. Colonia 35, S. 172 (30. 4. 1662). ²⁰⁰ Ebd. S. 208 (4. 6. 1662).

durfte es noch der päpstlichen Konfirmation. Die Verhandlungen mit der Kurie brachten ihn den Interessen des Heiligen Stuhles wieder näher. Im Mai 1663 warfen sich seine Gesandten in Rom dem Papste zu Füßen und beteuerten unter vielen Liebeserklärungen die Treue ihres Herrn zur Kurie. Der Papst gewährte nicht nur die Konfirmation, sondern auch die Dispens vom Kumulationsverbot zwecks Beibehaltung seiner sonstigen Pfründen. Franz Egon war darüber hochbefriedigt und versprach, daß er sich auf dem kommenden Reichstage „*pienamente in servitio cosi della propria Chiesa, come della Sede Apostolica*“ halten werde²⁰¹.

Der so gefürchtete Reichstag ging ohne die angedrohte Katastrophe vorüber. Zwar war der Zündstoff vorhanden. Die zahlreichen Klagen und Beschwerden blieben auch über den Reichstag hinaus bestehen. Sie nahmen im weiteren Verlaufe des 17. und im ganzen 18. Jahrhundert eher zu als ab und fanden im deutschen Febronianismus schließlich doch ein Ventil, durch das sie sich nach außen Luft machten.

Aber wenn es im 17. Jahrhundert nicht zu einer wahren Krise des deutschen Katholizismus gekommen ist, so lag der tiefere Grund darin, daß „in Deutschland der Boden damals geistig-theologisch noch wenig“ vorbereitet war²⁰². Die kirchlich-politische Opposition — so weitverbreitet und scharf sie auch war — hing in der Luft; sie war nicht ideenmäßig fundiert und richtete sich niemals gegen das Wesen von Papsttum und Kirche, sondern stets nur gegen äußere Dinge. Sie entbehrte zudem des einheitlichen Trägers. Während in Frankreich das Königtum sich die gallikanischen Gedankengänge zu eigen machte und kraftvoll vertrat, fehlte in Deutschland die zentrale Reichsgewalt, die sich hinter die Opposition hätte stellen können. Kaiser Leopold versagte sich ihr, die Bischöfe und Fürsten machten nur mit, soweit ihre eigenen Belange im Spiele standen, und das Volk war nicht interessiert an diesem innerkirchlichen Machtkampf. Vor allem hatte Deutschland die Erfahrungen der Reformationszeit hinter sich. Zwar gab es um die Mitte des 17. Jahrhunderts innerhalb des deutschen Katholizismus eine starke Gruppe, die glauben konnte, durch stärkere Loslösung von dem den Protestanten verhaßten Rom eine Annäherung an diese mit der Hoffnung auf eine Wiedervereinigung herbeiführen zu können. Es ist daher nicht verwunderlich, daß gerade in den Kreisen der Mainzer Unionsbewegung eine heftige Opposition gegen den kurialen Zentralismus lebendig war. Aber andererseits machte doch auch der Umstand, daß die kirchliche Opposition bei den Protestanten so großen Anklang fand, die überzeugten Katholiken hellhörig gegen die Gefahren.

²⁰¹ Ebd., 218, S. 34 (12. 5. 1663).

²⁰² F. Vigenier, Gallikanismus und episkopalistische Strömungen, S. 520.

Nicht zuletzt ist auch die Tatsache, daß der Geist des Tridentinums allenthalben Eingang gefunden hatte, im 17. Jahrhundert deutlich spürbar. Die Idee der Einheit der Kirche und des Papsttums war bereits so erstarkt, daß sie alle Krisen überwinden konnte.

So zerbröckelte die deutsche Opposition und blieb Episode. Sie nimmt sich im Grunde harmlos aus gegen den französischen Gallikanismus. Die Einheit der Kirche war durch sie nicht ernstlich in Frage gestellt worden.